



C/2025/20

17.1.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

16. Januar 2025

(C/2025/20)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0272	CAD	Kanadischer Dollar		1,4776
JPY	Japanischer Yen		160,46	HKD	Hongkong-Dollar		8,0007
DKK	Dänische Krone		7,4609	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,8389
GBP	Pfund Sterling		0,84258	SGD	Singapur-Dollar		1,4061
SEK	Schwedische Krone		11,4850	KRW	Südkoreanischer Won		1 499,04
CHF	Schweizer Franken		0,9376	ZAR	Südafrikanischer Rand		19,4048
ISK	Isländische Krone		145,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,5311
NOK	Norwegische Krone		11,6965	IDR	Indonesische Rupiah		16 852,50
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		4,6250
CZK	Tschechische Krone		25,231	PHP	Philippinischer Peso		60,157
HUF	Ungarischer Forint		412,35	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,2688	THB	Thailändischer Baht		35,592
RON	Rumänischer Leu		4,9754	BRL	Brasilianischer Real		6,1984
TRY	Türkische Lira		36,4071	MXN	Mexikanischer Peso		21,1824
AUD	Australischer Dollar		1,6574	INR	Indische Rupie		88,9430

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



BEKANNTMACHUNG EINES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS

EPSO/AD/422/25 — Beamte (m/w/d) der Funktionsgruppe Administration (AD 6) in folgenden Fachgebieten:

- 1. Direkte Steuern, einschließlich Steuerrecht**
- 2. Indirekte Steuern, einschließlich Steuerrecht**

(C/2025/203)

Bewerbungsschluss: 19. Februar 2025 um 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit

INHALT

	<i>Seite</i>
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
2. WELCHE AUFGABEN ERWARTEN MICH?	2
3. KOMME ICH FÜR EINE BEWERBUNG INFRAGE?	2
3.1. Allgemeine Zulassungsbedingungen	2
3.2. Besondere Zulassungsbedingungen — Sprachen	2
3.3. Besondere Zulassungsbedingungen — Bildungsniveau und Berufserfahrung	2
3.3.1. Fachgebiet 1 — Direkte Steuern, einschließlich Steuerrecht	2
3.3.2. Fachgebiet 2 — Indirekte Steuern, einschließlich Steuerrecht	4
4. WIE LÄUFT DAS AUWAHLVERFAHREN AB?	5
4.1. Überblick über die Phasen des Auswahlverfahrens	5
4.2. Sprachen dieses Auswahlverfahrens	5
4.3. Phasen des Auswahlverfahrens	6
4.3.1. Bewerbung	6
4.3.2. Tests/Prüfungen	6
4.3.3. Bewertung der Tests und Prüfung der Zulassungsberechtigung	7
4.3.4. Erstellung der Reservelisten	8
5. CHANCENGLEICHHEIT UND ANGEMESSENE VORKEHRUNGEN	9
ANHANG I — Allgemeine Vorschriften	10
ANHANG II — Typische Aufgaben	17
ANHANG III — Beispiele für Mindestabschlüsse	18

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- a) Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt zur Erstellung von Listen, von denen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes als **Beamtinnen und Beamte der Funktionsgruppe „Administration“ (Besoldungsgruppe AD 6)** einstellen können, ein allgemeines Auswahlverfahren auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen und Prüfungen durch.
- b) Die vorliegende Bekanntmachung und ihre Anhänge, einschließlich Anhang I — Allgemeine Vorschriften, bilden den rechtlich verbindlichen Rahmen für dieses Auswahlverfahren.
- c) EPSO ist bestrebt, geschlechtsneutrale und inklusive Sprache zu verwenden. Jede Bezugnahme auf Personen eines bestimmten Geschlechts gilt grundsätzlich ebenso für Personen anderen Geschlechts.
- d) Diese Bekanntmachung des Auswahlverfahrens betrifft **zwei Fachgebiete**. Sie können sich **jedoch nur für eines davon bewerben**.
- e) Die Anzahl der Plätze auf der Reserveliste für jedes Fachgebiet ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1

Fachgebiet 1	Direkte Steuern, einschließlich Steuerrecht	118
Fachgebiet 2	Indirekte Steuern, einschließlich Steuerrecht	122

2. WELCHE AUFGABEN ERWARTEN MICH?

Informationen über die typischen Aufgaben, die die erfolgreichen Bewerber*innen erwarten, finden Sie in Anhang II.

3. KOMME ICH FÜR EINE BEWERBUNG INFRAGE?

Sie müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist alle nachstehend aufgeführten allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen (siehe Abschnitt 3.1 bis 3.3) erfüllen.

3.1. Allgemeine Zulassungsbedingungen

Sie müssen

1. die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats der EU besitzen und im Besitz aller bürgerlichen Ehrenrechte sein,
2. den Verpflichtungen aus den für Sie geltenden Wehrgesetzen nachgekommen sein und
3. den sittlichen Anforderungen der Tätigkeit genügen.

3.2. Besondere Zulassungsbedingungen — Sprachen

Sie müssen gemäß Abschnitt 4.2 über Kenntnisse in mindestens zwei der 24 Amtssprachen der EU verfügen.

3.3. Besondere Zulassungsbedingungen — Bildungsniveau und Berufserfahrung

Beispiele für Mindestabschlüsse finden Sie in Anhang III.

3.3.1. Fachgebiet 1 — Direkte Steuern, einschließlich Steuerrecht

- a) Um sich für das Fachgebiet 1 bewerben zu können, müssen Sie eine der nachstehend aufgeführten Anforderungen erfüllen:
 - i) Sie verfügen über ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens **drei Jahren** in einem der unter Abschnitt 3.3.1 Buchstabe b aufgeführten Bereiche entspricht, sowie eine daran anschließende mindestens **vierjährige** einschlägige Berufserfahrung.

Die in diesem Abschnitt genannte Anforderung in Bezug auf den Bildungsabschluss gilt auch in den Fällen als erfüllt, in denen die Bewerberin/der Bewerber einen Hochschulabschluss in einem anderen Bereich erworben hat, anschließend aber ein Hochschulstudium mit einer Dauer von mindestens einem Studienjahr in einem der unter Abschnitt 3.3.1 Buchstabe b aufgeführten Bereiche abgeschlossen hat, sofern die betreffenden Studien als einem Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens drei Jahren gleichwertig gelten (z. B. Ergänzungs-/Aufbaustudium).

- ii) Sie verfügen über ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens **vier Jahren** in einem der unter Abschnitt 3.3.1 Buchstabe b aufgeführten Bereiche entspricht, sowie eine daran anschließende mindestens **dreijährige** einschlägige Berufserfahrung.

Die in diesem Abschnitt genannte Anforderung in Bezug auf den Bildungsabschluss gilt auch in den Fällen als erfüllt, in denen die Bewerberin/der Bewerber einen höheren akademischen Grad (Master, Promotion oder gleichwertiger Abschluss ⁽¹⁾) in einem der unter Abschnitt 3.3.1 Buchstabe b aufgeführten Bereiche erworben hat, unabhängig davon, in welchem Bereich das vorangegangene Studium absolviert wurde.

- iii) Sie verfügen über ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens drei Jahren in einem **anderen** als den unter Abschnitt 3.3.1 Buchstabe b aufgeführten Bereichen entspricht, sowie eine daran anschließende mindestens **sechsjährige** einschlägige Berufserfahrung.
- b) Der unter Abschnitt 3.3.1 Buchstabe a Ziffern i und ii genannte Abschluss wird berücksichtigt, wenn er in einem oder mehreren der folgenden Bereiche erworben wurde:
- i) Nationales oder internationales Steuerwesen,
 - ii) Recht,
 - iii) Wirtschaft,
 - iv) Finanzen,
 - v) Betriebswirtschaft oder Verwaltung,
 - vi) Rechnungswesen.
- c) Die unter Abschnitt 3.3.1 Buchstabe a Ziffern i bis iii genannte Berufserfahrung gilt als einschlägig, wenn sie die beiden folgenden Kriterien (A und B) erfüllt:
- A. Die Berufserfahrung muss in einem oder mehreren der folgenden Bereiche im öffentlichen, privaten oder Unternehmenssektor erworben worden sein:
- i) Direkte Steuern (Körperschaftsteuern, Einkommensteuer usw.),
 - ii) Internationale direkte Steuern,
 - iii) Verrechnungspreisgestaltung,
 - iv) Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der direkten Steuern, einschließlich Berichterstattung und Informationsaustausch,
 - v) Anwendung und Durchsetzung von Vorschriften im Bereich der direkten Steuern durch eine zuständige Steuer- oder Justizbehörde,
 - vi) Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der direkten Steuern.
- B. Die Berufserfahrung muss mit einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten zusammenhängen:
- i) Ausarbeitung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften im Bereich der direkten Steuern,
 - ii) Umsetzung, Durchsetzung, Monitoring und Bewertung von politischen Maßnahmen und geltenden Rechtsvorschriften im Bereich der direkten Steuern,
 - iii) Koordinierung, Verhandlung, Vertretung und Kontakte mit anderen Interessenträgern,
 - iv) Durchführung politischer, rechtlicher oder wissenschaftlicher Analysen und Beratung. Dazu gehören die Pflege von Kontakten mit Sachverständigen/Ausschüssen und Interessenvertretern auf Unternehmensebene sowie die Umsetzung wissenschaftlicher und technischer Analysen in einschlägige politische, rechtliche und/oder operative Maßnahmen.
 - v) Monitoring/Bewertung politischer Strategien (und/oder steuerlicher Maßnahmen) im Bereich der direkten Steuern aus beihilferechtlicher Sicht,
 - vi) Forschung oder Lehre,
 - vii) Steuerprüfung im Bereich direkte Steuern,
 - viii) Streitbeilegung in Steuersachen.

⁽¹⁾ Von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats entsprechend anerkannt.

3.3.2. Fachgebiet 2 — Indirekte Steuern, einschließlich Steuerrecht

- a) Um sich für das Fachgebiet 2 bewerben zu können, müssen Sie eine der nachstehend aufgeführten Anforderungen erfüllen:

- i) Sie verfügen über ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens **drei Jahren** in einem der unter Abschnitt 3.3.2 Buchstabe b aufgeführten Bereiche entspricht, sowie eine daran anschließende mindestens **vierjährige** einschlägige Berufserfahrung.

Die in diesem Abschnitt genannte Anforderung in Bezug auf den Bildungsabschluss gilt auch in den Fällen als erfüllt, in denen die Bewerberin/der Bewerber einen Hochschulabschluss in einem anderen Bereich erworben hat, anschließend aber ein Hochschulstudium mit einer Dauer von mindestens einem Studienjahr in einem der unter Abschnitt 3.3.2 Buchstabe b aufgeführten Bereiche abgeschlossen hat, sofern die betreffenden Studien als einem Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens drei Jahren gleichwertig gelten (z. B. Ergänzungs-/Aufbaustudium).

- ii) Sie verfügen über ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens **vier Jahren** in einem der unter Abschnitt 3.3.2 Buchstabe b aufgeführten Bereiche entspricht, sowie eine daran anschließende mindestens **dreijährige** einschlägige Berufserfahrung.

Die in diesem Abschnitt genannte Anforderung in Bezug auf den Bildungsabschluss gilt auch in den Fällen als erfüllt, in denen die Bewerberin/der Bewerber einen höheren akademischen Grad (Master, Promotion oder gleichwertiger Abschluss ⁽²⁾) in einem der unter Abschnitt 3.3.2 Buchstabe b aufgeführten Bereiche erworben hat, unabhängig davon, in welchem Bereich das vorangegangene Studium absolviert wurde.

- iii) Sie verfügen über ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens drei Jahren in einem **anderen** als den unter Abschnitt 3.3.2 Buchstabe b aufgeführten Bereichen entspricht, sowie eine daran anschließende mindestens **sechsjährige** einschlägige Berufserfahrung.

- b) Der unter Abschnitt 3.3.2 Buchstabe a Ziffern i und ii genannte Abschluss wird berücksichtigt, wenn er in einem oder mehreren der folgenden Bereiche erworben wurde:

- i) Nationales oder internationales Steuerwesen,
- ii) Recht,
- iii) Wirtschaft,
- iv) Finanzen,
- v) Betriebswirtschaft oder Verwaltung,
- vi) Rechnungswesen.

- c) Die unter Abschnitt 3.3.2 Buchstabe a Ziffern i bis iii genannte Berufserfahrung gilt als einschlägig, wenn sie die beiden folgenden Kriterien (A und B) erfüllt:

- A. Die Berufserfahrung muss in einem oder mehreren der folgenden Bereiche im öffentlichen, privaten oder Unternehmenssektor erworben worden sein:

- i) Mehrwertsteuer,
- ii) Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in den Bereichen indirekte Steuern und Steuervollzug,
- iii) Allgemeines Verbrauchsteuersystem,
- iv) Gesundheitssteuern (z. B. Alkohol-, Tabaksteuern),
- v) Energie- und Umweltsteuern,
- vi) Kfz-Besteuerung,
- vii) Sonstige indirekte Steuern,
- viii) Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der indirekten Steuern.

- B. Die Berufserfahrung muss mit einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten zusammenhängen:

- i) Ausarbeitung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften im Steuerbereich,
- ii) Umsetzung, Durchsetzung, Monitoring und Bewertung von politischen Maßnahmen und geltenden Rechtsvorschriften auf nationaler oder internationaler/europäischer Ebene,
- iii) Verhandlungen und Vertretung auf internationaler Ebene,

⁽²⁾ Von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats entsprechend anerkannt.

- iv) Durchführung politischer, rechtlicher oder wissenschaftlicher Analysen und Beratung. Dazu gehören die Pflege von Kontakten mit Sachverständigen/Ausschüssen und die Umsetzung wissenschaftlicher und technischer Analysen in einschlägige politische, rechtliche und/oder operative Maßnahmen.
- v) Monitoring/Bewertung politischer Strategien (und/oder steuerlicher Maßnahmen) im Bereich der indirekten Steuern aus beihilferechtlicher Sicht,
- vi) Forschung oder Lehre,
- vii) Rechnungswesen,
- viii) Prüfungen von Jahresabschlüssen und/oder Bilanzen,
- ix) Steuerprüfung im Bereich der indirekten Steuern,
- x) Streitbeilegung in Steuersachen.

4. WIE LÄUFT DAS AUWAHLVERFAHREN AB?

4.1. Überblick über die Phasen des Auswahlverfahrens

Dieses Auswahlverfahren wird in folgenden Phasen durchgeführt:

- Bewerbung (siehe Abschnitt 4.3.1),
- Tests: Tests zum logischen Denken, Multiple-Choice-Test in dem gewählten Fachgebiet des Auswahlverfahrens („fachbezogener Multiple-Choice-Test“) und eine schriftliche Prüfung (siehe Abschnitt 4.3.2),
- Bewertung der Tests und Prüfung der Zulassungsberechtigung (siehe Abschnitt 4.3.3),
- Erstellung der Reservelisten (siehe Abschnitt 4.3.4).

4.2. Sprachen dieses Auswahlverfahrens

- a) Das Statut ⁽³⁾ sieht vor, dass eine Beamtin oder ein Beamter nur ernannt werden kann, wenn sie/er gründliche Kenntnisse in einer der Sprachen der EU und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der EU in dem für die Ausübung ihres/seines Amtes erforderlichen Umfang nachweist.
- b) Daher müssen Bewerber*innen bei diesem Auswahlverfahren über gründliche Kenntnisse (mindestens Niveau C1) in mindestens einer der 24 EU-Amtssprachen und ausreichende Kenntnisse (mindestens Niveau B2) in einer beliebigen anderen der verbleibenden 23 EU-Amtssprachen verfügen. Die hier genannten mindestens zu erreichenden Sprachniveaus beziehen sich auf alle im Bewerbungsformular aufgeführten sprachlichen Kompetenzen (Sprechen, Schreiben, Lesen und Hörverständnis). Diese entsprechen den im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen ⁽⁴⁾ genannten Kompetenzen.
- c) Zum besseren Verständnis werden diese Sprachen als „Sprache 1“ und „Sprache 2“ bezeichnet.
- d) In den verschiedenen Phasen des Auswahlverfahrens werden die Sprachen wie in Tabelle 2 angegeben verwendet:

Tabelle 2

Phase des Auswahlverfahrens	Tests	Sprache
Bewerbung	—	Eine der 24 EU-Amtssprachen nach Wahl
Tests/Prüfungen	Tests zum logischen Denken	Sprache 1
	Fachbezogener Multiple-Choice-Test	Sprache 2
	Schriftliche Prüfung	Sprache 2

- e) Bewerber*innen müssen ihre Wahl der Test- bzw. Prüfungssprache bei der Bewerbung treffen.

⁽³⁾ Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (Abl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385/62). Konsolidierter Text: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01962R0031-20240101>.

⁽⁴⁾ <https://eu-careers.europa.eu/de/documents/common-european-framework-reference-languages>.

4.3. Phasen des Auswahlverfahrens

4.3.1. Bewerbung

- a) Für die Bewerbung wird ein Bewerberkonto benötigt.
- b) **Bewerben Sie sich online über die EPSO-Website ^(⁹) und reichen Sie Ihre Bewerbung ein bis zum**

19. Februar 2025 um 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit.

- c) Mit der Einreichung Ihres Bewerbungsformulars bestätigen Sie, dass Sie alle in Abschnitt 3 („Komme ich für eine Bewerbung infrage?“) genannten Bedingungen erfüllen. Sie sind dafür verantwortlich, Ihre Bewerbung fristgerecht abzuschließen und einzureichen. Nachdem Sie Ihr Bewerbungsformular validiert haben, können Sie es nicht mehr ändern.
- d) Sie müssen **bis zum 16. April 2025 um 12.00 (mittags), Brüsseler Ortszeit**, gescannte Fassungen der Unterlagen, die die in Ihrem Bewerbungsformular gemachten Angaben belegen, vorlegen. Eine Anleitung hierfür finden Sie auf der EPSO-Webseite zu dieser Ausschreibung.

4.3.2. Tests/Prüfungen

a) Allgemeine Bemerkungen

- i) Wenn Sie Ihr Bewerbungsformular fristgerecht (siehe Abschnitt 4.3.1 Buchstabe b) eingereicht haben, werden Sie mit den anderen Bewerber*innen zu einer Reihe von Tests eingeladen.
- ii) Die Tests finden online statt und erfolgen unter Aufsicht (Fernbeaufsichtigung). EPSO informiert die Bewerber*innen spätestens in der Einladung zu den Tests über die betreffenden Modalitäten.

b) Tests zum logischen Denken

- i) Bei den Tests zum logischen Denken handelt es sich um Multiple-Choice-Tests, bei denen Ihre Fähigkeiten zum sprachlogischen Denken, Zahlenverständnis und abstrakten Denken bewertet werden. Diese laufen wie in Tabelle 3 angegeben ab.

Tabelle 3

Tests	Sprache	Zahl der Fragen	Dauer	Bewertung	Erforderliche Mindestpunktzahl
Test zum sprachlogischen Denken	Sprache 1	20 Fragen	35 Minuten	0 bis 20 Punkte	10 von 20
Test zum Zahlenverständnis		10 Fragen	20 Minuten	0 bis 10 Punkte	Punktzahl für Zahlenverständnis und abstraktes Denken zusammen: 10 von 20
Test zum abstrakten Denken		10 Fragen	10 Minuten	0 bis 10 Punkte	

- ii) Sie müssen
- bei dem Test zum sprachlogischen Denken mindestens 10 von 20 Punkten **und**
 - bei den Tests zum Zahlenverständnis und abstrakten Denken zusammen mindestens 10 von 20 Punkten erreichen.

c) Fachbezogener Multiple-Choice-Test

- i) Der fachbezogene Multiple-Choice-Test bezieht sich auf das gewählte Fachgebiet. Der Test läuft wie in Tabelle 4 angegeben ab.

⁽⁹⁾ <https://eu-careers.europa.eu/de/job-opportunities/open-for-application>.

Tabelle 4

Test	Sprache	Zahl der Fragen	Dauer	Bewertung	Erforderliche Mindestpunktzahl
Fachbezogener Multiple-Choice-Test	Sprache 2	30 Fragen	40 Minuten	0 bis 30 Punkte	15 von 30

ii) Sie müssen

- mindestens 15 von 30 Punkten erreichen **und**
- eines der besten Ergebnisse erzielen (siehe Abschnitt 4.3.3).

d) Schriftliche Prüfung

i) Die schriftliche Prüfung dient der Bewertung der schriftlichen Kommunikationsfähigkeit der Bewerber*innen. Der Test läuft wie in Tabelle 5 angegeben ab.

Tabelle 5

Test	Sprache	Dauer	Bewertung	Erforderliche Mindestpunktzahl
Schriftliche Prüfung	Sprache 2	40 Minuten	0 bis 10 Punkte	5 von 10

ii) Die Bewerber*innen müssen die Prüfungsaufgabe auf der Grundlage der Unterlagen zu den Fachgebieten des Auswahlverfahrens erledigen. Die Unterlagen werden vor dem Testtermin auf der EPSO-Website zur Verfügung gestellt. Bei dem Test erhalten die Bewerber*innen die gleichen Unterlagen und die zugehörige(n) Aufgabenstellung(en).

iii) Bei der schriftlichen Prüfung handelt es sich nicht um einen Sprachtest. Die Bewertung erfolgt anhand der spezifischen Bewertungskriterien ⁽⁶⁾, die auf der EPSO-Website veröffentlicht sind.

4.3.3. Bewertung der Tests und Prüfung der Zulassungsberechtigung

a) Allgemeine Bemerkungen

i) Die Testergebnisse werden wie in Tabelle 6 dargestellt verwendet.

Tabelle 6

Test	Wie werden die Ergebnisse verwendet?
Tests zum sprachlogischen Denken, Zahlenverständnis und abstrakten Denken	Die Tests werden ausgewertet, um festzustellen, ob die erforderlichen Mindestpunktzahlen erreicht wurden.
Fachbezogener Multiple-Choice-Test	Anhand der erzielten Punktzahlen wird eine Rangfolge (nach Leistung) der Personen erstellt, die die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht haben.
Schriftliche Prüfung	Der Test wird ausgewertet, um festzustellen, ob die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht wurde.

ii) Wer die erforderliche Mindestpunktzahl in einem dieser Tests nicht erreicht, wird von der weiteren Teilnahme am Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Testantworten und/oder Aufsätze dieser Personen werden nicht weiter ausgewertet, und ihre Zulassungsberechtigung wird nicht geprüft.

⁽⁶⁾ <https://eu-careers.europa.eu/de/help/faq/14952>.

- iii) Die Test- und Prüfungsergebnisse werden den Bewerber*innen erst am Ende des Auswahlverfahrens (siehe Abschnitt 4.3.4 Buchstabe d) mitgeteilt, und zwar unabhängig davon, welche Stufe des Auswahlverfahrens sie erreicht haben.
- b) Bewertung der Tests zum logischen Denken und des fachbezogenen Multiple-Choice-Tests
 - i) Die Tests zum logischen Denken werden zuerst bewertet. Der fachbezogene Multiple-Choice-Test wird nur dann bewertet, wenn bei den Tests zum logischen Denken die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht wurde.
 - ii) Anschließend wird für jedes Fachgebiet anhand der erzielten Punktzahl eine Rangfolge (absteigend nach Leistung) derjenigen Bewerber*innen erstellt, die bei dem fachbezogenen Multiple-Choice-Test die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht haben. Anhand dieser Rangfolge werden die Bewerber*innen ermittelt, deren schriftliche Prüfung ausgewertet und deren Zulassungsberechtigung geprüft werden (siehe Abschnitt 4.3.3 Buchstabe c).
- c) Bewertung der schriftlichen Prüfung und Prüfung der Zulassungsberechtigung
 - i) Die Bewertung der schriftlichen Prüfung und die Prüfung der Zulassungsberechtigung (Letztere gemäß Ziffer ii) finden parallel statt. Dies erfolgt für jedes Fachgebiet in absteigender Rangfolge gemäß Abschnitt 4.3.3 Buchstabe b Ziffer ii. Der Prüfungsausschuss bewertet nur die schriftliche Prüfung und prüft nur die Zulassungsberechtigung einer begrenzten Bewerberzahl (höchstens 1,5-mal so viele Bewerber*innen, wie es Plätze auf der Liste für jedes Fachgebiet gibt).
 - ii) Bei der Prüfung der Zulassungsberechtigung wird überprüft, ob die in Abschnitt 3 („Komme ich für eine Bewerbung infrage?“) genannten Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassungsberechtigung, indem er a) die Angaben im Bewerbungsformular mit b) den Unterlagen, die von den Bewerber*innen im Einklang mit Abschnitt 2.4 Absätze 1-3 der Allgemeinen Vorschriften als Beleg dieser Angaben ordnungsgemäß hochgeladen wurden, vergleicht.
 - iii) Wer nicht eines der besten Ergebnisse im Sinne der Ziffer i erzielt, wird von der weiteren Teilnahme am Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung dieser Personen werden nicht ausgewertet, und ihre Zulassungsberechtigung wird nicht geprüft.

4.3.4. Erstellung der Reservelisten

- a) Nach Abschluss der in Abschnitt 4.3.3 Buchstabe c genannten Verfahren nimmt der Prüfungsausschuss die Namen derjenigen Bewerber*innen in die jeweilige Reserveliste auf, die i) bei allen Tests und bei der schriftlichen Prüfung die erforderliche Mindestpunktzahl sowie bei dem fachbezogenen Multiple-Choice-Test eines der besten Ergebnisse erzielt haben und zu dem in Abschnitt 4.3.3 Buchstabe c Ziffer i genannten Personenkreis gehören und ii) als zulassungsbe-rechtigt eingestuft wurden. Dies erfolgt in absteigender Rangfolge gemäß Abschnitt 4.3.3 Buchstabe b Ziffer ii und wird so lange fortgesetzt, bis die Zahl der Plätze auf der Reserveliste für jedes Fachgebiet erreicht oder der Pool der Bewerber*innen, die die in diesem Abschnitt genannten Kriterien erfüllen, erschöpft ist.
- b) Teilen sich mehrere Personen den letzten verfügbaren Platz auf einer Reserveliste, werden sie alle in die Liste aufgenommen.
- c) Die Namen auf den Reservelisten werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Die Reservelisten werden den einstellenden Dienststellen zur Verfügung gestellt.
- d) Die Bewerber*innen werden über ihre Ergebnisse (der Tests und der Prüfung der Zulassungsberechtigung) unterrichtet, es sei denn, aus den in dieser Bekanntmachung genannten Gründen wurden die Testantworten und/oder Aufsätze nicht ausgewertet und/oder die Zulassungsberechtigung nicht geprüft.
- e) Die Aufnahme in die Reserveliste begründet weder ein Recht auf eine Einstellung noch eine Garantie hierfür.

5. CHANCENGLEICHHEIT UND ANGEMESSENE VORKEHRUNGEN

- a) EPSO verfolgt eine Politik der Chancengleichheit gegenüber allen Bewerber*innen.
- b) Falls Sie eine Behinderung oder gesundheitliche Beeinträchtigung haben, die Sie an der Testteilnahme hindern könnte, geben Sie dies bitte im Bewerbungsformular an und beantragen Sie angemessene Vorkehrungen für die Auswahltests gemäß dem auf der EPSO-Website ⁽⁷⁾ angegebenen Verfahren. Nach Prüfung Ihres Antrags und der entsprechenden Nachweise kann EPSO angemessene Vorkehrungen treffen, wenn dies für notwendig erachtet wird.

⁽⁷⁾ <https://eu-careers.europa.eu/de/how-request-specific-adjustments-selection-tests>.

ANHANG I

Allgemeine Vorschriften**1. Grundlegende Bestimmungen**

1. Die allgemeinen Vorschriften gelten, sofern in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nichts anderes festgelegt ist.
2. Die Bewerber*innen erhalten über ihr Bewerberkonto zeitkritische Informationen. Sie sollten ihr Bewerberkonto mindestens alle drei Kalendertage konsultieren, um den Stand ihrer Bewerbung für das Auswahlverfahren zu verfolgen und keine Frist zu verpassen.

Bewerber*innen, die ihr Bewerberkonto aufgrund eines technischen Problems aufseiten von EPSO nicht konsultieren können, müssen EPSO unverzüglich über das Online-Kontaktformular ⁽¹⁾ informieren.

3. Teilen sich mehrere Personen in einer Phase des Auswahlverfahrens mit gleichem Ergebnis den letzten Platz, werden sie alle zur nächsten Phase zugelassen. Wenn mehrere Personen aufgrund gleicher Punktzahl für den letzten verfügbaren Platz auf einer Reserveliste in Betracht kommen, werden sie alle in die betreffende Liste aufgenommen.
4. Personen, die aufgrund eines erfolgreichen Antrags, einer erfolgreichen Beschwerde oder eines erfolgreichen Rechtsbehelfs erneut zugelassen werden, werden entweder a) erneut zu der Phase zugelassen, in der sie von dem Auswahlverfahren ausgeschlossen wurden, oder b) gegebenenfalls in die Reserveliste aufgenommen.
5. EPSO kommuniziert mit den Bewerber*innen über das Bewerberkonto oder per E-Mail in einer der Sprachen, für die Letztere in der Rubrik „Lesen“ des Abschnitts „Sprachen“ im Bewerbungsformular Niveau B2 oder höher ⁽²⁾ angegeben haben (siehe auch Abschnitt 2.1).
6. Die Bewerber*innen können sich über das Online-Kontaktformular auf der EPSO-Website ⁽³⁾ an EPSO wenden. Vor einer Kontaktaufnahme mit EPSO sollte die Rubrik „Häufig gestellte Fragen“ ⁽⁴⁾ auf der EPSO-Website konsultiert werden.
7. EPSO behält sich das Recht vor, bei Schreiben mit mehrfach gleichlautendem oder beleidigendem Inhalt bzw. Äußerungen ohne erkennbaren Sinn und Zweck den Schriftwechsel einzustellen.

2. Bildung ⁽⁵⁾, Erfahrung ⁽⁶⁾, Nachweise**2.1. Abschnitt „Mein Lebenslauf“ im Bewerberkonto**

Vor der Bewerbung für ein Auswahlverfahren muss im Bewerberkonto der Abschnitt „Mein Lebenslauf“ ausgefüllt werden. Bei der Bewerbung für ein bestimmtes Auswahlverfahren müssen die Angaben aus dem Abschnitt „Mein Lebenslauf“ nicht erneut in das Bewerbungsformular eingegeben werden. Beim Abschicken der Bewerbung werden dem Bewerbungsformular automatisch die aktuellen Angaben aus dem Abschnitt „Mein Lebenslauf“ beigefügt. Die Bewerber*innen haben sicherzustellen, dass der Abschnitt „Mein Lebenslauf“ zu diesem Zeitpunkt auf dem neuesten Stand ist.

2.2. Bildungsabschlüsse

1. Hochschulabschlüsse, Diplome und/oder Zeugnisse müssen unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat oder einem Nicht-EU-Land ausgestellt wurden, von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats anerkannt sein.
2. Bei der Beurteilung, ob Personen über die gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens erforderlichen Bildungsabschlüsse verfügen, werden Unterschiede zwischen den nationalen Bildungssystemen, insbesondere in Bezug auf die Bezeichnungen der Hochschulabschlüsse, Diplome und Zeugnisse, berücksichtigt.

2.3. Berufserfahrung

1. Angerechnet werden kann eine Berufserfahrung nur, wenn folgende allgemeine Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Sie muss nach Erhalt des in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens verlangten Mindestbildungsabschlusses erworben worden sein.

⁽¹⁾ <https://epso.europa.eu/de/contact-us>.

⁽²⁾ <https://eu-careers.europa.eu/de/documents/common-european-framework-reference-languages>.

⁽³⁾ <https://epso.europa.eu/de/contact-us>.

⁽⁴⁾ <https://epso.europa.eu/de/epso-faqs-by-category>.

⁽⁵⁾ Für die Zwecke dieses Auswahlverfahrens werden die Begriffe „Bildung“ und „Bildungsabschlüsse“ synonym verwendet.

⁽⁶⁾ Für die Zwecke dieses Auswahlverfahrens werden die Begriffe „Erfahrung“ und „Berufserfahrung“ synonym verwendet.

- b) Es muss sich nachweislich um eine echte Erwerbstätigkeit handeln.
 - c) Sie muss vergütet worden sein.
 - d) In der fraglichen Zeit muss eine Arbeitsbeziehung bestanden haben, d. h. die betreffende Person muss Teil einer Organisation gewesen sein oder eine Dienstleistung erbracht haben.
 - e) Sie muss die in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens festgelegten Kriterien hinsichtlich der Relevanz erfüllen. Kann nur ein Teil der Aufgaben, die während eines bestimmten Abschnitts der Berufserfahrung ausgeführt wurden, als relevant angesehen werden, gelten folgende Regeln:
 - i) Sind mehr als 75 % der Aufgaben relevant, so gilt die gesamte Dauer der Berufserfahrung als relevant.
 - ii) Sind zwischen 51 % und 75 % der Aufgaben relevant, so wird die betreffende Dauer der Berufserfahrung zu 75 % angerechnet.
 - iii) Sind 25 % bis 50 % der Aufgaben relevant, so wird die angegebene Berufserfahrung zu 50 % angerechnet.
 - iv) Sind weniger als 25 % der Aufgaben relevant, so wird die betreffende Dauer der Berufserfahrung nicht berücksichtigt.
2. Für die Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Berufserfahrung gelten besondere Bestimmungen, einschließlich bestimmter Ausnahmen von den im vorstehenden Absatz 1 genannten Bedingungen:
- a) Bei **Freiwilligentätigkeiten** ist unter „Vergütung“ jede erhaltene finanzielle Leistung, einschließlich Kostenerstattungen und Versicherungsschutz, zu verstehen. Darüber hinaus muss die Freiwilligentätigkeit hinsichtlich der wöchentlichen Arbeitszeit und der Dauer einer regulären beruflichen Tätigkeit ähneln.
 - b) Bei **Praktika** ist unter „Vergütung“ jede erhaltene finanzielle Leistung, einschließlich Kostenerstattungen und Versicherungsschutz, zu verstehen. Ein **Pflichtpraktikum, das Teil eines Ausbildungsprogramms** ist, kann angerechnet werden, sofern das Praktikum i) nach Erhalt des in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens angegebenen mindestens vorzuweisenden Bildungsabschlusses absolviert und ii) vergütet wurde.
 - c) Ein **Pflichtpraktikum**, das Teil eines Programms ist, das zur Mitgliedschaft in einem Berufsverband führt oder eine Voraussetzung hierfür ist, kann unabhängig von einer Vergütung der Tätigkeit angerechnet werden, wenn die Mitgliedschaft zur **Berufsausübung berechtigt** (z. B. Zulassung zur Rechtsanwaltskammer). Wurde die Tätigkeit jedoch nicht vergütet, so kann der Praktikumszeitraum nur berücksichtigt werden, wenn das Programm erfolgreich abgeschlossen und das Recht auf Berufsausübung erworben wurde. In jedem Fall wird nur die vorgeschriebene Minstdauer berücksichtigt.
 - d) Der **Pflichtwehrrdienst**, der vor oder nach dem Erwerb des in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens angegebenen mindestens vorzuweisenden Bildungsabschlusses abgeleistet wurde, wird angerechnet, auch wenn er die in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Relevanz nicht erfüllt, jedoch nur für einen Zeitraum, der die in dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschriebene Dauer nicht überschreitet.
 - e) **Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- oder Elternurlaub** kann angerechnet werden, wenn er im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses genommen wurde.
 - f) Bei einem **Promotionsstudium** beträgt der angerechnete Zeitraum höchstens drei Jahre, sofern der Dokortitel erlangt wurde, unabhängig davon, ob die Tätigkeit vergütet wurde.
 - g) Bei **Teilzeittätigkeiten** wird der angerechnete Zeitraum anteilig berechnet; z. B. werden für eine sechsmonatige Halbtagestätigkeit drei Monate angerechnet.

2.4. Nachweise

1. Die Unterlagen, die die Angaben im Bewerbungsformular (siehe auch Abschnitt 2.1) belegen, sind in das jeweilige Bewerberkonto hochzuladen. Dies hat bis zu der in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens angegebenen Frist oder — falls in der Bekanntmachung keine Frist genannt ist — bis zu dem vom EPSO angegebenen Termin zu erfolgen.
2. Werden die Nachweise nicht bis zu der oben erwähnten Frist vorgelegt, kann dies dazu führen, dass die Bewerbung als unzulässig abgelehnt wird oder bestimmte Bildungsabschlüsse oder Berufserfahrungen nicht berücksichtigt werden.

3. In jeder Phase des Verfahrens können die Bewerber*innen zur Vorlage zusätzlicher Informationen oder Unterlagen aufgefordert werden.
4. Zusätzlich zu anderen Unterlagen müssen die Bewerber*innen eine Kopie ihres Personalausweises oder Reisepasses hochladen, der bei Ablauf der Bewerbungsfrist gültig sein muss. Auf Anfrage muss zudem das Original des Personalausweises oder des Reisepasses vorgelegt werden.
5. Als Nachweis der Bildungsabschlüsse ist mindestens Folgendes vorzulegen:
 - a) eine Kopie der Diplome und/oder Zeugnisse zum Nachweis der für die Zulassung zum Auswahlverfahren erforderlichen Bildungsabschlüsse (siehe Abschnitt „Komme ich für eine Bewerbung infrage?“ der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens);
 - b) im Falle von Diplomen/Zugnissen, die in einem Nicht-EU-Land ausgestellt wurden, eine von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ausgestellte Gleichwertigkeitserklärung.
6. Für alle Beschäftigungsperioden sind Originale oder beglaubigte Kopien folgender Unterlagen erforderlich:
 - a) Unterlagen von dem/den früheren und/oder derzeitigen Arbeitgeber(n): Arbeitsvertrag bzw. Arbeitsverträge mit Angabe des Beginns und des Endes der Beschäftigung und/oder die erste und die letzte Gehaltsabrechnung. Aus diesen Unterlagen sollten die Art der ausgeübten Tätigkeiten, die Ebene, auf der sie ausgeübt wurden, und eine genaue Aufgabenbeschreibung hervorgehen. Ferner sollten die Unterlagen eine offizielle Kopfzeile und einen Stempel des Arbeitgebers sowie den Namen und die Unterschrift der verantwortlichen Person tragen.
 - b) Bei nicht lohn- oder gehaltsabhängiger Berufstätigkeit, z. B. Selbstständige, freie Berufe: Rechnungsbelege oder Auftragsscheine mit detaillierter Angabe der ausgeführten Tätigkeiten oder andere einschlägige offizielle Nachweise, aus denen die Art und der Zeitraum der ausgeübten Tätigkeiten bzw. erbrachten Dienstleistungen hervorgehen.
 - c) Bei freiberuflichen Übersetzer*innen: Unterlagen, aus denen die Zeiträume der geleisteten Arbeit und die Zahl der übersetzten Seiten hervorgehen.
 - d) Bei freiberuflichen Dolmetscher*innen: Unterlagen, aus denen die Zahl der Arbeitstage und die Sprachen, aus denen und in die gedolmetscht wurde, hervorgehen.

3. Rolle des Prüfungsausschusses

1. Der Prüfungsausschuss des Auswahlverfahrens entscheidet über den Schwierigkeitsgrad der Tests des Auswahlverfahrens und genehmigt ihren Inhalt, prüft, ob die besonderen Zulassungsbedingungen erfüllt sind, vergleicht die Eignung der Personen und wählt unter Berücksichtigung der in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens genannten Anforderungen die besten unter ihnen aus.
2. Die Tätigkeiten des Prüfungsausschusses sind geheim.
3. Die Arbeit des Prüfungsausschusses wird von EPSO unterstützt.

4. Interessenkonflikt

1. Die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf der EPSO-Website ⁽⁷⁾ veröffentlicht.
2. Bewerber*innen, Mitglieder des Prüfungsausschusses und mit der Organisation eines bestimmten Auswahlverfahrens befasste EPSO-Bedienstete müssen jeden Interessenkonflikt angeben, der sich — insbesondere in Fällen familiärer Beziehungen oder direkter Arbeitsbeziehungen — ergeben könnte. Eine Situation, die einen Interessenkonflikt darstellen könnte, muss EPSO gemeldet werden, sobald die betreffende Person davon Kenntnis erhält. EPSO wird jeden Fall im Einzelnen prüfen und die jeweils geeigneten Maßnahmen ergreifen.
3. Um die Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses zu gewährleisten, ist es den Bewerber*innen sowie allen anderen nicht zum Prüfungsausschuss gehörenden Personen — außer in ausdrücklich genehmigten Fällen — streng untersagt, zu Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren oder der Arbeit des Prüfungsausschusses zu einem seiner Mitglieder Kontakt aufzunehmen.
4. Personen, die beim Prüfungsausschuss eine Beschwerde einreichen möchten, müssen dies schriftlich über ihr Bewerberkonto tun.
5. Ein Verstoß gegen eine der vorstehend genannten Vorschriften kann zu Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder des Prüfungsausschusses oder EPSO-Bedienstete und/oder zum Ausschluss einer Person vom Auswahlverfahren führen (siehe Abschnitt 6).

5. Tests

1. EPSO informiert die Bewerber*innen spätestens in der Einladung zu den Tests über die jeweiligen Modalitäten sowie über alle erforderlichen Einzelheiten und Anweisungen.

⁽⁷⁾ <https://epso.europa.eu/de>.

2. Sobald die Bewerber*innen aufgefordert werden, einen Termin für die Tests zu buchen, müssen sie dies tun und dazu die Anweisungen befolgen, die sie dazu von EPSO erhalten. Die Buchung der Termine und die Teilnahme an den Tests sind nur in bestimmten Zeiträumen möglich.
3. Die Bewerber*innen müssen die vor den Tests übermittelten Anweisungen genau befolgen, z. B. Installation von Software, Durchführung der erforderlichen Synchronisierung(en), Test der Internetverbindung, Prüfung, ob die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, oder Systemprüfung und/oder Teilnahme an einem Probetest. Nur auf diese Weise lassen sich die Eignung der IT-Umgebung der Bewerber*innen und die Kompatibilität ihres jeweiligen Geräts mit der Testplattform oder -anwendung überprüfen. Werden nicht alle erforderlichen Schritte durchgeführt, so kann die betreffende Person den Test unter Umständen nicht ablegen. Zudem ist dann der Testanbieter möglicherweise nicht in der Lage, etwaige technische Probleme, die während des Tests auftreten, zu beheben.
4. Versäumt es eine Person, einen oder mehrere Tests zu buchen, daran teilzunehmen oder vollständig zu absolvieren, gilt ihre Teilnahme am Auswahlverfahren als beendet, es sei denn, die Person kann nachweisen, dass sie auf die betreffenden Umstände keinen Einfluss hatte oder die Umstände auf höhere Gewalt zurückzuführen waren. Sie sollte EPSO so bald wie möglich (vorzugsweise vor dem Test) kontaktieren, ihr Versäumnis begründen und gegebenenfalls nachweisen, dass sie sich an den technischen Support gewandt hat.
5. Die Nichteinhaltung der Prüfungsvorschriften, die in den zur Verfügung gestellten Anweisungen und Informationen festgelegt sind, gilt nicht als Umstand, auf den die betreffenden Personen keinen Einfluss haben, oder als Situation höherer Gewalt.
6. Die Bewerber*innen sind zudem aufgefordert, die EPSO-Website ⁽⁸⁾ zu konsultieren und sich mit den EPSO-Auswahlverfahren, einschließlich der allgemeinen Anforderungen für die Tests, vertraut zu machen.

6. Ausschluss vom Auswahlverfahren

1. Personen können in jeder Phase des Auswahlverfahrens ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) mehr als ein Bewerberkonto einrichten;
 - b) sich trotz ausdrücklichen, in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens erklärten Verbots über mehrere Kanäle bewerben;
 - c) falsche Angaben machen oder ihre Angaben nicht durch entsprechende Nachweise belegen;
 - d) während der Tests betrügen, Online-Tests aufzeichnen oder versuchen, den ordnungsgemäßen Ablauf der Tests zu manipulieren, oder die Integrität des Auswahlverfahrens auf andere Weise beeinträchtigen;
 - e) unerlaubten Kontakt zu einem Mitglied des Prüfungsausschusses aufnehmen oder versuchen, dies zu tun;
 - f) EPSO nicht über einen möglichen Interessenkonflikt mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder des EPSO-Personals informieren;
 - g) ihre Unterlagen bei schriftlichen oder praktischen Tests trotz anderslautender Anweisungen unterschreiben oder eindeutig kennzeichnen.
2. Gemäß Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 28 Buchstabe c des Statuts der EU-Bediensteten wird bei einer Bewerbung auf eine Stelle bei den EU-Organen ein Höchstmaß an Integrität vorausgesetzt. Im Falle von Betrug oder versuchtem Betrug kann EPSO beschließen, eine Person für einen bestimmten Zeitraum von künftigen Auswahlverfahren auszuschließen.

7. Probleme und Abhilfemaßnahmen

7.1. Technische und organisatorische Probleme

1. Wenn in irgendeiner Phase des Auswahlverfahrens ein ernsthaftes technisches oder organisatorisches Problem auftritt, sollte EPSO dies über das Bewerberkonto mitgeteilt werden.
2. Bei Problemen mit dem Bewerberkonto oder dem Bewerbungsformular ist EPSO unverzüglich und in jedem Fall vor Ablauf der Bewerbungsfrist zu kontaktieren.

⁽⁸⁾ <https://eu-careers.europa.eu/de>.

3. Tritt das Problem während eines Tests auf, ist

- a) das Problem unverzüglich zu melden — die genauen Anweisungen dazu sind dem Einladungsschreiben zu den jeweiligen Tests zu entnehmen —

und

- b) innerhalb von **drei Kalendertagen** ab dem (mit einzurechnenden) Tag, der auf den Tag des jeweiligen Tests folgt, EPSO über das Bewerberkonto eine ausführliche Beschreibung des Problems zu übermitteln. Ferner sollte ein Nachweis über den Versuch, eine Lösung herbeizuführen, beigefügt werden (z. B. Ticketnummer des Helpdesk oder des technischen Supports, Chat-Protokolle, Bericht über die Fehlerbehebung usw.). Dieser schriftliche Nachweis ist erforderlich, damit EPSO die Situation untersuchen kann. In den Einladungsschreiben zu Tests können weitere Anforderungen und Anweisungen im Zusammenhang mit der Meldung von Problemen während der Tests enthalten sein.

EPSO ist in jedem Fall zu unterrichten, auch wenn der Testanbieter auf die Beschwerde hin Maßnahmen ergriffen hat.

4. Beschwerden, die nach Ablauf der in diesem Abschnitt genannten Frist eingehen, gelten als unzulässig.
5. Beschwerden über technische Probleme, die von Bewerber*innen eingereicht werden, die die in Abschnitt 5 Absatz 3 genannten Maßnahmen nicht ergriffen haben, werden als unzulässig abgewiesen, es sei denn, die Betroffenen können nachweisen, dass sie auf die betreffenden Umstände keinen Einfluss hatten oder die Umstände auf höhere Gewalt zurückzuführen waren.
6. Forderungen im Zusammenhang mit Beschwerden gemäß den Abschnitten 7.2.2 und 7.3.1 betreffend angebliche technische und/oder organisatorische Probleme, die nicht gemäß Abschnitt 7.1 in Verbindung mit Abschnitt 5 gemeldet wurden, werden als unzulässig abgewiesen.

7.2. Interne Überprüfungsverfahren

7.2.1. Beschwerden über Fragen der Multiple-Choice-Tests

1. Meint eine Person, berechtigte Gründe zu der Annahme zu haben, dass ein Fehler in einer oder mehreren Fragen des Multiple-Choice-Tests ihr die korrekte Beantwortung der Frage erschwert hat, kann sie eine Überprüfung der betreffenden Frage(n) beantragen.
2. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, die betreffende(n) Frage(n) nicht zu werten: Dabei wird/werden die betreffende(n) Frage(n) gestrichen und die Punkte, die ursprünglich für diese Frage(n) vergeben wurden, auf die übrigen Fragen des Tests umverteilt. Die Neuberechnung der Punkte betrifft nur die Personen, denen die betreffende(n) Frage(n) tatsächlich gestellt wurde(n). Die in der Bekanntmachung jeweils angegebene zu erreichende Punktzahl der Tests bleibt unverändert.
3. Zur Einreichung einer Beschwerde über eine oder mehrere Multiple-Choice-Fragen sollte
 - a) EPSO innerhalb von **drei Kalendertagen** ab dem (mit einzurechnenden) Tag, der auf den Tag des Tests folgt, über das Bewerberkonto kontaktiert werden;
 - b) die betreffende(n) Frage(n) so genau wie möglich beschrieben werden und
 - c) die Art des/der mutmaßlichen Fehler(s) erläutert werden.
4. Beschwerden, die nicht fristgerecht eingereicht wurden oder in denen die strittige(n) Testfrage(n) und/oder der/die mutmaßliche(n) Fehler nicht klar beschrieben werden, werden nicht berücksichtigt. Insbesondere wird Beschwerden nicht stattgegeben, bei denen lediglich auf angebliche Übersetzungsfehler hingewiesen wird, ohne diese näher auszuführen.
5. Forderungen im Zusammenhang mit Beschwerden gemäß Abschnitt 7.3.1 betreffend angebliche Probleme bei den Multiple-Choice-Fragen, die nicht gemäß Abschnitt 7.2.1 gemeldet wurden, werden abgewiesen.

7.2.2. Anträge auf Überprüfung

1. Jeder kann eine Überprüfung einer Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Festlegung seiner Ergebnisse, zu seiner Zulassung zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens oder mit anderweitiger Auswirkung auf seinen Bewerberstatus beantragen.
2. Das Überprüfungsverfahren ermöglicht es dem Prüfungsausschuss, die angefochtene Entscheidung in begründeten Fällen zu revidieren (z. B. bei einem Bewertungsfehler). Im Zuge des Verfahrens überprüft der Prüfungsausschuss seine Bewertung der Leistung der betreffenden Person und bestätigt entweder seine erste Entscheidung oder revidiert seine Bewertung.
3. Der Prüfungsausschuss äußert sich nicht zu rechtlichen Ausführungen, unabhängig davon, ob sie sich auf die angefochtene Bewertung beziehen oder nicht. Rechtliche Ausführungen und Beschwerden im Zusammenhang mit dem Rechtsrahmen des Auswahlverfahrens können in Form einer Verwaltungsbeschwerde vorgebracht werden (siehe Abschnitt 7.3.1).

4. Die bloße Tatsache, dass eine Person mit der Bewertung ihrer Leistungen in einem Test oder ihrer Bildungsabschlüsse und/oder Berufserfahrung durch den Prüfungsausschuss nicht einverstanden ist, bedeutet nicht, dass der Prüfungsausschuss einen Bewertungsfehler begangen hat. Der Prüfungsausschuss verfügt bei der Beurteilung der Leistungen, Bildungsabschlüsse und Berufserfahrung der Bewerber*innen über einen weiten Ermessensspielraum.
5. **Die Überprüfung der Ergebnisse der Multiple-Choice-Tests kann nicht beantragt werden.**
6. Zur Beantragung einer Überprüfung ist
 - a) EPSO innerhalb von **fünf Kalendertagen** ab dem (mit einzurechnenden) Tag nach der Veröffentlichung der betreffenden Entscheidung im jeweiligen Bewerberkonto zu kontaktieren;
 - b) die Entscheidung, die angefochten wird, und die Gründe dafür eindeutig anzugeben.
7. Die betreffenden Personen erhalten automatisch eine Bestätigung, dass ihr Antrag eingegangen ist. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag auf Überprüfung und teilt der betreffenden Person so bald wie möglich seine Entscheidung mit.
8. Anträge auf Überprüfung, die nach Ablauf der unter Nummer 6 Buchstabe a genannten Frist eingehen, gelten als unzulässig und werden nicht geprüft, es sei denn, die betreffenden Personen können nachweisen, dass die Umstände auf höhere Gewalt zurückzuführen waren.

7.3. Andere Formen der Überprüfung

7.3.1. Verwaltungsbeschwerden gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts

1. Gegen eine Maßnahme (eine Entscheidung oder das Ausbleiben einer Entscheidung) kann Beschwerde eingelegt werden, wenn
 - a) die betreffende Person der Ansicht ist, dass gegen die Vorschriften für Auswahlverfahren verstoßen wurde, und
 - b) die beanstandete Maßnahme sich nachteilig auf sie selbst, d. h. direkt und unmittelbar auf ihren Bewerberstatus, auswirkt (d. h. Festlegung der Ergebnisse, Zulassung zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens oder anderweitige Auswirkungen auf den Bewerberstatus).
2. Gegen das Ausbleiben einer Entscheidung kann in denjenigen Fällen eine Beschwerde eingelegt werden, in denen eine Verpflichtung besteht, innerhalb einer im Statut festgelegten Frist eine Entscheidung zu treffen.
3. Bewerber*innen, die einen Antrag auf Überprüfung (siehe Abschnitt 7.2.2) gestellt haben, müssen die Antwort auf diesen Antrag abwarten, bevor sie eine Verwaltungsbeschwerde einlegen. In diesem Fall beginnt die Frist für die Einreichung einer Verwaltungsbeschwerde am Tag der Mitteilung der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Antrag auf Überprüfung.
4. Verwaltungsbeschwerden werden gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts im Namen der Anstellungsbehörde durch die Direktorin/den Direktor von EPSO geprüft.
5. Zweck des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens ist es, zu überprüfen, ob der Rechtsrahmen des Auswahlverfahrens eingehalten wurde. Es sollte beachtet werden, dass die Direktorin/der Direktor von EPSO das Werturteil eines Prüfungsausschusses nicht ändern kann und keine rechtliche Befugnis hat, den Inhalt einer Entscheidung des Prüfungsausschusses zu ändern. Stellt die Direktorin/der Direktor von EPSO einen Verfahrensfehler oder einen offensichtlichen Bewertungsfehler fest, so wird der Fall zur Neubewertung an den Prüfungsausschuss zurückverwiesen.
6. Zur Einlegung einer Verwaltungsbeschwerde ist
 - a) EPSO innerhalb der in Artikel 90 Absatz 2 des Statuts festgelegten Frist über das Bewerberkonto zu kontaktieren, d. h. innerhalb von drei Monaten ab i) dem Tag der Mitteilung der Entscheidung, die angefochten wird, oder ii) dem Tag, an dem eine solche Entscheidung hätte getroffen werden müssen,
und
 - b) sind die Entscheidung oder das Ausbleiben einer Entscheidung, die bzw. das angefochten wird, und die Gründe dafür eindeutig anzugeben.
7. Verwaltungsbeschwerden, die nach Ablauf der in Artikel 90 Absatz 2 des Statuts festgelegten Frist eingehen, gelten als unzulässig.

7.3.2. Gerichtliche Rechtsbehelfe

1. Bewerber*innen haben das Recht, gemäß Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 91 des Statuts Rechtsmittel beim Gericht einzulegen.
2. Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die von EPSO (und nicht vom Prüfungsausschuss des Auswahlverfahrens) getroffen wurden, sind vor dem Gericht nur zulässig, wenn zuvor ordnungsgemäß eine Verwaltungsbeschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts (siehe Abschnitt 7.3.1) eingelegt wurde.
3. Alle Informationen über Rechtsmittel sind auf der Website des Gerichts ⁽⁹⁾ zu finden.

7.3.3. Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten

1. Jeder, der die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaats hat oder in der EU ansässig ist, kann beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde über Verwaltungsmissstände einlegen.
2. Bevor eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten eingereicht werden kann, müssen die von EPSO vorgesehenen internen Beschwerdemöglichkeiten ausgeschöpft worden sein (siehe Abschnitte 7.1 und 7.2).
3. Eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Fristen für die Stellung von in diesen Vorschriften genannten Anträgen oder die Einlegung von in diesen Vorschriften genannten Beschwerden oder Rechtsmitteln.
4. Alle Informationen über Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten sind auf dessen Website ⁽¹⁰⁾ zu finden.

Ende von ANHANG I. Klicken Sie hier, um zum Haupttext zurückzukehren.

⁽⁹⁾ <https://curia.europa.eu/jcms/>.

⁽¹⁰⁾ <https://www.ombudsman.europa.eu/de/home>.

ANHANG II

Typische Aufgaben**Fachgebiet 1 — Direkte Steuern, einschließlich Steuerrecht**

1. Ausarbeitung von politischen Strategien und Rechtsvorschriften im Bereich direkte Steuern und/oder
2. Umsetzung, Monitoring und Bewertung politischer Strategien und geltender Rechtsvorschriften im Bereich direkte Steuern, einschließlich der Durchsetzung der EU-Vorschriften auf dem Gebiet der direkten Steuern, und/oder
3. Bewertung der Steuergesetzgebung in den EU-Mitgliedstaaten und in Drittländern im Hinblick auf das verantwortungsvolle Handeln im Steuerbereich und die Vereinbarkeit mit EU- und internationalem Recht und/oder
4. Prüfung von Anfragen, Beschwerden, parlamentarischen Anfragen und Petitionen im Bereich direkte Steuern und/oder
5. Ausarbeitung von Rechtsgutachten, Stellungnahmen und Verfahrensschriftsätzen für Gerichts- und Schiedsverfahren, einschließlich Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, und/oder
6. Vorbereitung und Abwicklung von Vertragsverletzungsverfahren im Bereich direkte Steuern und/oder
7. Durchsetzung von Beihilfenvorschriften im Bereich direkte Steuern und/oder
8. Unterstützung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden durch die Ausarbeitung von Legislativvorschlägen, die Koordinierung der Arbeit der Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten, die Formulierung von Leitlinien und die Förderung des Austauschs bewährter Verfahren. Beaufsichtigung der Entwicklung und Gewährleistung der Politikkohärenz der IT-Instrumente für die Umsetzung der Rechtsvorschriften in enger Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten und/oder
9. Koordinierung, Verhandlung und Gewährleistung der Vertretung, auch auf internationaler Ebene, im Bereich direkte Steuern und/oder
10. Durchführung politischer, rechtlicher oder wissenschaftlicher Analysen und Beratung im Bereich direkte Steuern. Dazu gehören die Pflege von Kontakten mit Sachverständigen und/oder Ausschüssen und die Umsetzung wissenschaftlicher und technischer Analysen in einschlägige politische, rechtliche und/oder operative Maßnahmen und/oder
11. Verwaltung von Haushalts- und/oder Finanzaspekten und Projektmanagement im Bereich direkte Steuern.

Fachgebiet 2 — Indirekte Steuern, einschließlich Steuerrecht

1. Ausarbeitung von politischen Strategien und Rechtsvorschriften im Bereich indirekte Steuern und/oder
2. Umsetzung, Anwendung, Monitoring und Bewertung politischer Strategien und geltender Rechtsvorschriften im Bereich indirekte Steuern, einschließlich der Durchsetzung der EU-Vorschriften auf dem Gebiet der indirekten Steuern, und/oder
3. Prüfung von Anfragen, Beschwerden, parlamentarischen Anfragen und Petitionen im Bereich indirekte Steuern und/oder
4. Ausarbeitung von Rechtsgutachten und Stellungnahmen, Abwicklung von Vertragsverletzungsverfahren im Bereich indirekte Steuern und/oder
5. Durchsetzung von Beihilfenvorschriften im Bereich indirekte Steuern und/oder
6. Planung, Durchführung und Weiterverfolgung von Kontrollen der Mehrwertsteuereigenmittel in den Mitgliedstaaten, Wahrnehmung anderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Kontrolltätigkeit und/oder
7. Koordinierung, Verhandlung und Gewährleistung der Vertretung, auch auf internationaler Ebene, im Bereich indirekte Steuern und/oder
8. Durchführung politischer, rechtlicher oder wissenschaftlicher Analysen und Beratung im Bereich indirekte Steuern. Dazu gehören die Pflege von Kontakten mit Sachverständigen und/oder Ausschüssen und die Umsetzung wissenschaftlicher und technischer Analysen in einschlägige politische, rechtliche und/oder operative Maßnahmen und/oder
9. Verwaltung von Haushalts- und/oder Finanzaspekten und Projektmanagement im Bereich indirekte Steuern.

Ende von ANHANG II. Klicken Sie hier, um zum Haupttext zurückzukehren.

Beispiele für Mindestabschlüsse

(Beispiele für Mindestabschlüsse (für jeden Mitgliedstaat sowie das Vereinigte Königreich und je Besoldungsgruppe), die den in den Bekanntmachungen von Auswahlverfahren geforderten Abschlüssen grundsätzlich entsprechen)

Bitte klicken Sie hier für eine leicht lesbare Übersicht über die Beispiele.

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren)
Belgique — België — Belgien	Certificat de l'enseignement secondaire supérieur (CESS)/Diploma secundair onderwijs Diplôme d'aptitude à accéder à l'enseignement supérieur (DAES)/Getuigschrift van hoger secundair onderwijs Diplôme d'enseignement professionnel/Getuigschrift van het beroepssecundair onderwijs	Candidature/Kandidaat Graduat/Gegradueerde Bachelor/Professioneel gerichte Bachelor	Bachelor académique (180 crédits) Academisch gerichte Bachelor (180 ECTS)	Licence/Licentiaat Master Diplôme d'études approfondies (DEA) Diplôme d'études spécialisées (DES) Diplôme d'études supérieures spécialisées (DESS) Gediplomeerde in de Voortgezette Studies (GVS) Gediplomeerde in de Gespecialiseerde Studies (GGS) Gediplomeerde in de Aanvullende Studies (GAS) Agrégation/Aggregaat Ingénieur industriel/Industrieel ingenieur Doctorat/Doctoraal diploma
България	Диплома за завършено средно образование	Специалист по ...		Диплома за висше образование Бакалавър Магистър
Česko	Vysvědčení o maturitní zkoušce	Vysvědčení o absolutoriu (Absolutorium) + diplomovaný specialista (DiS.)	Diplom o ukončení bakalářského studia (Bakalář)	Diplom o ukončení vysokoškolského studia Magistr Doktor

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulebene (von mindestens 3 Jahren)	Ausbildung auf Hochschulebene (von mindestens 4 Jahren)
Danmark	Bevis for: Studentereksamen Højere Forberedelseksamen (HF) Højere Handelseksamen (HHX) Højere Afgangseksamen (HA) Bac pro: Bevis for Højere Teknisk Eksamen (HTX)	Videregående uddannelser = Bevis for = Eksamensbevis som (erhvervsakademiuddannelse AK)	Bachelorgrad (BA eller BS) Professionsbachelorgrad Diplomingeniør	Kandidatgrad/Candidatus Master/Magistergrad (mag.art) Licenciatgrad ph.d.-grad
Deutschland	Abitur/Zugnis der allgemeinen Hochschulreife Fachabitur/Zugnis der Fachhochschulreife		Fachhochschulabschluss Bachelor	Hochschulabschluss/ Fachhochschulabschluss/Master Magister Artium/Magistra Artium Staatsexamen/Diplom Erstes Juristisches Staatsexamen Doktorgrad
Eesti	Gümnaasiumi lõputunnistus + riigieksamitunnistus Lõputunnistus kutsekeskhariduse omandamise kohta	Tunnistus keskhariduse baasil kutsekeskhariduse omandamise kohta	Bakalaureusekraad (min 120 ainepunkti) Bakalaureusekraad (< 160 ainepunkti)	Rakenduskõrghariduse diplom Bakalaureusekraad (160 ainepunkti) Magistrikraad Arstikraad Hambaarstikraad Loomaarstikraad Filosoofiadoktor Doktorikraad (120–160 ainepunkti)
Éire/Ireland	Ardteistiméireacht, Grád D3, I 5 ábhar/Leaving Certificate Grade D3 in 5 subjects Gairmchlár na hArdteistiméireachta (GCAT)/Leaving Certificate Vocational Programme (LCVP)	Teastas Náisiúnta/National Certificate Gnáthchéim bhaitisiléara/Ordinary bachelor degree Diplóma náisiúnta (ND, Dip.)/National diploma (ND, Dip.) Ardteastas (120 ECTS)/Higher Certificate (120 ECTS)	Céim onóracha bhaitisiléara (3 bliana/180 ECTS) (BA, B.Sc, B.Eng)/Honours bachelor degree (3 years/180 ECTS) (BA, B.Sc, B.Eng)	Céim onóracha bhaitisiléara (4 bliana/240 ECTS)/Honours bachelor degree (4 years/240 ECTS) Céim ollscoile/University degree Céim mháistir (60-120 ECTS)/Master's degree (60-120 ECTS) Dochtúireacht/Doctorate

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulebene (von mindestens 3 Jahren)	Ausbildung auf Hochschulebene (von mindestens 4 Jahren)
Ελλάδα	Απολυτήριο Γενικού Λυκείου Απολυτήριο Κλασικού Λυκείου Απολυτήριο Τεχνικού Επαγγελματικού Λυκείου Απολυτήριο Ενιαίου Πολυκλαδικού Λυκείου Απολυτήριο Ενιαίου Λυκείου Απολυτήριο Τεχνολογικού Επαγγελματικού Εκπαιδευτηρίου	Δίπλωμα επαγγελματικής κατάρτισης (IEK)		Πτυχίο ΑΕΙ (πανεπιστημίου, πολυτεχνείου, ΤΕΙ) Μεταπτυχιακό Δίπλωμα Ειδίκευσης (2ος κύκλος) Διδακτορικό Δίπλωμα (3ος κύκλος)
España	Bachillerato + Curso de Orientación Universitaria (COU) Bachillerato BUP Diploma de Técnico especialista	FP grado superior (Técnico superior)	Diplomado/Ingeniero técnico	Licenciatura Máster Ingeniero Título de Doctor
France	Baccalauréat Diplôme d'accès aux études universitaires (DAEU) Brevet de technicien	Diplôme d'études universitaires générales (DEUG) Brevet de technicien supérieur (BTS) Diplôme universitaire de technologie (DUT) Diplôme d'études universitaires scientifiques et techniques (DEUST)	Licence	Maîtrise Maîtrise des sciences et techniques (MST), maîtrise des sciences de gestion (MSG), diplôme d'études supérieures techniques (DEST), diplôme de recherche technologique (DRT), diplôme d'études supérieures spécialisées (DESS), diplôme d'études approfondies (DEA), master 1, master 2 professionnel, master 2 recherche Diplôme des grandes écoles Diplôme d'ingénieur Doctorat

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren)
Hrvatska	Svjedodžba o državnoj maturi Svjedodžba o završnom ispitu	Stručni pristupnik/pristupnica	Baccalaureus/Baccalaurea (sveučilišni prvostupnik/prvostupnica)	Baccalaureus/Baccalaurea (sveučilišni prvostupnik/prvostupnica) Stručni specijalist Magistar struke Magistar inženjer/magistrica inženjerka (mag. ing) Doktor struke Doktor umjetnosti
Italia	Diploma di maturità (vecchio ordinamento) Perito ragioniere Diploma di superamento dell'esame di Stato conclusivo dei corsi di studio di istruzione secondaria superiore	Diploma universitario (DU) Certificato di specializzazione tecnica superiore Attestato di competenza (4 semestri)	Diploma di laurea – L (breve)	Diploma di laurea (DL) Laurea specialistica (LS) Master di I livello Dottorato di ricerca (DR)
Κύπρος	Απολυτήριο	Δίπλωμα = Programmes offered by Public/Private Schools of Higher Education (for the latter accreditation is compulsory) Higher Diploma		Πανεπιστημιακό Πτυχίο/Bachelor Master Doctorat
Latvija	Atestāts par vispārējo vidējo izglītību Diploms par profesionālo vidējo izglītību	Diploms par pirmā līmeņa profesionālo augstāko izglītību	Bakalaura diploms (min. 120 kredītpunktu)	Bakalaura diploms (160 kredītpunktu) Profesionālā bakalaura diploms Maģistra diploms Profesionālā maģistra diploms Doktora grāds

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren)
Lietuva	Brandos atestatas	Aukštojo mokslo diplomas Aukštesniojo mokslo diplomas	Profesinio bakalauro diplomas Aukštojo mokslo diplomas	Aukštojo mokslo diplomas Bakalauro diplomas Magistro diplomas Daktaro diplomas Meno licenciato diplomas
Luxembourg	Diplôme de fin d'études secondaires et techniques	BTS Brevet de maîtrise Brevet de technicien supérieur Diplôme de premier cycle universitaire (DPCU) Diplôme universitaire de technologie (DUT)	Bachelor Diplôme d'ingénieur technicien	Master Diplôme d'ingénieur industriel DESS en droit européen
Magyarország	Gimnáziumi érettségi bizonyítvány Szakközépiskolai érettségi-képesítő bizonyítvány	Felsőfokú szakképesítést igazoló bizonyítvány (Higher Vocational Programme)	Főiskolai oklevél Alapfokozat (Bachelor degree 180 credits)	Egyetemi oklevél Alapfokozat (Bachelor degree 240 credits) Mesterfokozat (Master degree) (Osztatlan mesterképzés) Doktori fokozat
Malta	Advanced Matriculation or GCE Advanced level in 3 subjects (2 of them grade C or higher) Matriculation certificate (2 subjects at Advanced level and 4 at Intermediate level including Systems of Knowledge with overall grade A-C) + Passes in the Secondary Education Certificate examination at Grade 5 2 A Levels (passes A-C) + a number of subjects at Ordinary level, or equivalent	MCAST diplomas/certificates Higher National Diploma	Bachelor's degree	Bachelor's degree Master of Arts Doctorate

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulebene (von mindestens 3 Jahren)	Ausbildung auf Hochschulebene (von mindestens 4 Jahren)
Niederland	Diploma VWO Diploma staatsexamen (2 diploma's) Diploma staatsexamen voorbereidend wetenschappelijk onderwijs (Diploma staatsexamen VWO) Diploma staatsexamen hoger algemeen voortgezet onderwijs (Diploma staatsexamen HAVO)	Kandidaatsexamen Associate degree (AD)	Bachelor (WO) HBO bachelor degree Baccalaureus of „Ingenieur“	HBO/WO Master's degree Doctoraal examen/Doctoraat
Österreich	Matura/Reifeprüfung Reife- und Diplomprüfung Berufsreifeprüfung	Kollegdiplom/Akademiediplom	Fachhochschuldiplom/ Bakkalaureus/Bakkalaurea	Universitätsdiplom Fachhochschuldiplom Magister/Magistra Master Diplomprüfung, Diplom-Ingenieur Magisterprüfungszeugnis Rigorosenzeugnis Dokortitel
Polska	Świadectwo dojrzałości Świadectwo ukończenia liceum ogólnokształcącego	Dyplom ukończenia kolegium nauczycielskiego Świadectwo ukończenia szkoły policealnej	Licencjat/Inżynier	Magister/Magister inżynier Dyplom doktora
Portugal	Diploma de Ensino Secundário Certificado de Habilitações do Ensino Secundário		Bacharel Licenciado	Licenciado Mestre Doutorado

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulebene (von mindestens 3 Jahren)	Ausbildung auf Hochschulebene (von mindestens 4 Jahren)
România	Diplomă de bacalaureat	Diplomă de absolvire (colegiu universitar) Învățământ preuniversitar	Diplomă de licență	Diplomă de licență Diplomă de inginer Diplomă de urbanist Diplomă de master Certificat de atestare (studii academice postuniversitare) Diplomă de doctor
Slovenija	Maturitetno spričevalo (spričevalo o poklicni maturi) (spričevalo o zaključnem izpitu)	Diploma višje strokovne šole	Diploma o pridobljeni visoki strokovni izobrazbi	Univerzitetna diploma Magisterij Specializacija Doktorat
Slovensko	Vysvedčenie o maturitnej skúške	Absolventský diplom	Diplom o ukončení bakalárskeho štúdia (Bakalár)	Diplom o ukončení vysokoškolského štúdia Bakalár (Bc.) Magister Magister/Inžinier ArtD.
Suomi/Finland	Ylioppilastutkinto tai peruskoulu + kolmen vuoden ammatillinen koulutus – Studentexamen eller grundskola + treårig yrkesinriktad utbildning Todistus yhdistelmäopinnoista (Betyg över kombinationsstudier)	Ammatillinen opistoasteen tutkinto – Yrkesexamen på institutnivå	Kandidaatin tutkinto – Kandidatexamen/ Ammattikorkeakoulututkinto – Yrkehögskoleexamen (min. 120 opintoviikkoa – studieveckor)	Maisterin tutkinto – Masterexamen/ Ammattikorkeakoulututkinto – Yrkehögskoleexamen (min. 160 opintoviikkoa – studieveckor) Tohtorin tutkinto (Doktorexamen) joko 4 vuotta tai 2 vuotta lisensiaatin tutkinnon jälkeen – antingen 4 år eller 2 år efter licentiatexamen Lisensiaatti/Licentiat

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren)
Sverige	Slutbetyg från gymnasieskolan (3-årig gymnasial utbildning)	Högskoleexamen (80 poäng) Högskoleexamen, 2 år, 120 högskolepoäng Yrkeshögskoleexamen/Kvalificerad yrkeshögskoleexamen, 1–3 år	Kandidatexamen (akademisk examen omfattande minst 120 poäng, varav 60 poäng fördjupade studier i ett ämne + uppsats motsvarande 10 poäng) Meriter på grundnivå: Kandidatexamen, 3 år, 180 högskolepoäng (Bachelor)	Magisterexamen (akademisk examen omfattande minst 160 poäng, varav 80 poäng fördjupade studier i ett ämne + uppsats motsvarande 20 poäng eller två uppsatser motsvarande 10 poäng vardera) — Licentiatexamen — Doktorsexamen Meriter på avancerad nivå: — Magisterexamen, 1 år, 60 högskolepoäng — Masterexamen, 2 år, 120 högskolepoäng Meriter på forskarnivå: — Licentiatexamen, 2 år, 120 högskolepoäng — Doktorsexamen, 4 år, 240 högskolepoäng
United Kingdom	General Certificate of Education Advanced level — 2 passes or equivalent (grades A to E) BTEC National Diploma General National Vocational Qualification (GNVQ), advanced level Advanced Vocational Certificate of Education, A level (VCE A level)	Higher National Diploma/Certificate (BTEC)/SCOTVEC Diploma of Higher Education (DipHE) National Vocational Qualifications (NVQ) Scottish Vocational Qualifications (SVQ) level 4	(Honours) Bachelor degree NB: Master's degree in Scotland	Honours Bachelor degree Master's degree (MA, MB, MEng, MPhil, MSc) Doctorate
	NOTE: UK diplomas awarded in 2020 (until 31 December 2020) are accepted without an equivalence. UK diplomas awarded as from 1 January 2021 must be accompanied by an equivalence issued by a competent authority of an EU Member State.			

Ende von ANHANG III. Klicken Sie hier, um zum Haupttext zurückzukehren.



C/2025/299

17.1.2025

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(C/2025/299)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Pacherenc du Vic-Bilh“

PDO-FR-A0593-AM04

Datum der Mitteilung: 18.10.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Geografisches Gebiet

In Kapitel I Nummer IV – Gebiete, in denen die einzelnen Vorgänge durchgeführt werden – der Produktspezifikation wird die Ziffer 1 – Geografisches Gebiet – durch den Verweis auf den amtlichen Gemeindeschlüssel geändert, mit dem die Liste der Gemeinden der jeweiligen Departements auf nationaler Ebene anerkannt und festgelegt wird.

Der Punkt „Abgegrenztes geografisches Gebiet“ des Einziges Dokuments wird um diesen Verweis ergänzt.

In Kapitel I Nummer IV – Gebiete, in denen die einzelnen Vorgänge durchgeführt werden – der Produktspezifikation wird die Ziffer 2 – Abgegrenztes Parzellengebiet – durch den Verweis auf die Stelle, die das Parzellengebiet genehmigt hat, geändert.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

2. Berichtigung hinsichtlich der Pflanzdichte

Berichtigung eines redaktionellen Fehlers hinsichtlich der Pflanzdichte. Der Wortlaut des Einziges Dokuments entspricht nunmehr dem der Produktspezifikation.

Diese Änderung wirkt sich auf das Einzige Dokument aus.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Pacherenc du Vic-Bilh

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

3.1. Code der Kombinierten Nomenklatur

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

4. Beschreibung des Weines/der Weine

1. *Trockene Weißweine*

KURZBESCHREIBUNG

Diese trockenen Weine sind aromatisch und weisen in der Regel Aromen von weißen und exotischen Früchten oder blumige Aromen auf. Ihre Ausgewogenheit zeigt sich in einer gut in die Fülle der Weine eingebetteten Säure. Gehalt an vergärbaren Zuckern: höchstens 4 g/l; Natürlicher Mindestalkoholgehalt: 11,5 % vol. Der Gesamtalkoholgehalt darf nach Anreicherung höchstens 14 % vol betragen.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 14
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —
- Mindestgesamtsäure: (in Milliäquivalent pro Liter):
- Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

2. *Weißweine mit vergärbaren Zuckern*

KURZBESCHREIBUNG

Durch die in mehreren Schritten erfolgende Weinlese im Herbst (Überreifung, Beerentrocknung) werden süße Weißweine mit einer durch Säure und große Fülle geprägten Ausgewogenheit gewonnen. In der Regel dominieren fruchtige Aromen, die sich bei der Alterung zu Noten von kandierten Früchten und Honig entwickeln können. Gehalt an vergärbaren Zuckern: mindestens 45 g/l; Natürlicher Mindestalkoholgehalt: 14,5 % vol.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 18,5
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11,5
- Mindestgesamtsäure: (in Milliäquivalent pro Liter):
- Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1. Anreicherung

Spezifisches önologisches Verfahren

Die Anreicherung ist bei Einhaltung der in der Produktspezifikation vorgesehenen Bestimmungen zulässig.

2. Temperaturkontrolle bei der Weinbereitung

Spezifisches önologisches Verfahren

Für die Herstellung von trockenen Weinen müssen bei der Weinbereitung Mittel zur Temperaturkontrolle eingesetzt werden.

3. Verbotene Betriebsmittel

Spezifisches önologisches Verfahren

Der Einsatz von kontinuierlichen Pressen ist untersagt.

4. Pflanzdichte

Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 000 Stöcken pro Hektar auf. Der Abstand zwischen den Zeilen darf bei diesen Reben nicht mehr als 2,5 m betragen. Der Abstand zwischen den Rebstöcken einer Reihe muss mindestens 0,8 m betragen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für terrassenförmig angelegte Rebpflanzungen. Unter einer terrassenförmig angelegten Rebpflanzung ist eine Parzelle zu verstehen, die durch die gegebene Hangneigung eine besondere Gestaltung aufweist, die bereits vor der Anpflanzung der Reben entstanden ist. Diese Terrassenlage führt dazu, dass der übliche Zeilenabstand der Anpflanzung unterbrochen wird und eine mechanisierte Bearbeitung zwischen zwei aneinandergrenzenden Ebenen nicht möglich ist.

Für terrassenförmig angelegte Rebpflanzungen gilt, dass der Abstand zwischen den Stöcken einer Rebzeile mindestens 0,8 m betragen muss.

5. Schnitt

Anbauverfahren

Schnittregeln

Die Reben werden kurz (Cordon-de-Royat-Schnitt) oder im einfachen oder doppelten Guyot-Schnitt geschnitten, wobei die Höchstzahl an Augen je Rebstock wie folgt vorgegeben ist:

- 15 beim kurzen Schnitt (Cordon-de-Royat-Schnitt) und beim einfachen Guyot-Schnitt,
- 20 beim doppelten Guyot-Schnitt.

Nach der Blüte (phänologisches Stadium 23 nach Lorenz) ist die Anzahl der Fruchtruten des Jahres pro Rebstock auf die folgenden Höchstwerte begrenzt:

- 12 beim kurzen Schnitt (Cordon-de-Royat-Schnitt) und beim einfachen Guyot-Schnitt,
- 12 beim doppelten Guyot-Schnitt bei der Rebsorte Gros Manseng B,
- 16 beim doppelten Guyot-Schnitt bei allen anderen Rebsorten.

6. Bewässerung

Anbauverfahren

Die Bewässerung ist zulässig.

7. Traubenlese

Anbauverfahren

Die Weine werden aus von Hand gelesenen Trauben gewonnen, wobei die Lese in mehreren Durchgängen erfolgt. Hiervon ausgenommen sind Trauben, die auf Parzellen geerntet werden, die ausschließlich für die Erzeugung von trockenen Weinen bestimmt sind.

5.2. Höchsterträge

1. Trockene Weißweine

66 Hektoliter je Hektar

2. Weißweine mit Restzucker

40 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenlese, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau erfolgen in dem geografischen Gebiet, das zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Produktspezifikation durch den zuständigen nationalen Ausschuss nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels für das Jahr 2023 die folgenden Gemeinden umfasst:

- Departement Gers: Maumusson-Laguian, Riscle (dabei jedoch nur das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Cannet), Viella,
- Departement Hautes-Pyrénées: Castelnau-Rivière-Basse, Hagedet, Lascazères, Madiran, Saint-Lanne, Soublecause,

— Département Pyrénées-Atlantiques: Arricau-Bordes, Arrosès, Aubous, Aurions-Idernes, Aydie, Bétracq, Burosses-Mendousse, Cadillon, Castetpugon, Castillon (Kanton Lembeye), Conchez-de-Béarn, Corbère-Abères, Crouseilles, Diusse, Escurès, Gayon, Lasserre, Lembeye, Mascaraàs-Haron, Moncaup, Moncla, Monpezat, Mont-Disse, Portet, Saint-Jean-Poudge, Séméacq-Blachon, Tadousse-Ussau und Vialer.

7. Keltertraubensorte(n)

Arrufiac B – Arrufiat

Courbu B – Gros Courbu

Gros Manseng B

Petit Courbu B

Petit Manseng B

Sauvignon B – Sauvignon blanc

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Das geografische Gebiet erstreckt sich südlich und westlich des Adour am südlichen Fuß der Pyrenäen in einer Hangregion. Es umfasst 37 Gemeinden, die sich auf drei Départements verteilen.

Im gesamten Gebiet herrscht ein weitgehend einheitliches, mildes und relativ feuchtes Klima. Im Spätsommer und im Herbst weht häufig ein heißer, trockener Südwind (Föhn).

Die Bergrücken der Madirannais bestehen im Wesentlichen aus Molasse, die sich hauptsächlich aus Mergel und einigen Kalksteinbänken zusammensetzt. Auf dieser Molasse setzten sich zunächst Lehm und Kies, später auch eine Schwemmlandschicht mit Kieselsteinen ab. Letztere ist heute in den oberen Lagen zu finden. Diese Formationen waren während des gesamten Quartärs Erosion ausgesetzt, wodurch sich fünf Bergrücken herausbildeten, die durch asymmetrische Täler voneinander getrennt sind. An den nach Westen ausgerichteten, steilen Hängen ist die Molasse mit den darin enthaltenen Kalksteinbänken zu erkennen. Die sanfteren Hänge sind nach Osten ausgerichtet und mit äolischem Schluff bedeckt, der mit den darunterliegenden Ablagerungen vermischt ist. Es finden sich zwei Hauptbodenarten: Lehm-Kalk-Böden und ausgewaschene Böden.

Aus den Archiven des Priorats Madiran geht hervor, dass Reben zu Beginn des 13. Jahrhunderts im geografischen Gebiet allgegenwärtig waren. Die von Hand und in mehreren Durchgängen erfolgende Weinlese wird in den Archivaufzeichnungen dieser Zeit erwähnt. Diese Art der Lese ermöglichte es, auf ein und derselben Parzelle Süßweine und trockene Weine zu erzeugen.

Mitte des 16. Jahrhunderts begann man mit der Ausfuhr von süßen bzw. trockenen Weißweinen nach Holland. Diese wurden insbesondere unter dem Namen „Vins du Vic-Bilh“ (Vic-Bilh-Weine) verkauft.

Der Begriff „Pacherenc“, der sich auf die aufgebundene Erziehungsform in den einzelnen Rebzeilen bezieht, wurde erstmals Ende des 19. Jahrhunderts zur Bezeichnung der süßen oder trockenen Weißweine des Vic-Bilh verwendet.

Nun machten sich die Vic-Bilh-Weißweine auch regional einen Namen, obgleich sie zunächst außerhalb der Landesgrenzen Bekanntheit erlangt hatten. Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Pacherenc du Vic-Bilh“ wurde 1948 anerkannt.

Die Flächen, für die die Bezeichnung in Anspruch genommen wurde, waren in den ersten Jahren sehr klein. Erst in den 1980er-Jahren kam es zu einer Erweiterung, bis im Jahr 2009 eine Fläche von ca. 300 ha erreicht war. Der Rebsortenbestand stützte sich stets auf die charakteristischen Rebsorten des Adour-Beckens (Petit Manseng B und Gros Manseng B, Courbu B und Petit Courbu B, Arrufiac B) oder auf regionale Sorten (Sauvignon B).

Die für die Erzeugung günstigen physikalischen Umgebungsbedingungen erklären die Wahl des Standorts. Die betreffende Hangregion profitiert von durchlässigen Böden und Gefällen, die bei guter Ausrichtung zugleich die Ableitung überschüssigen Regenwassers sowie hohe Temperaturen und eine gute Sonneneinstrahlung gewährleisten.

Das Klima, das im Herbst insbesondere dank des Südwindes mild und relativ trocken ist, ermöglicht die Trocknung und Überreifung der Trauben unter gesunden Bedingungen.

Auch das Vorhandensein eines leicht zugänglichen Verkehrswegs (Adour-Tal) begünstigte die Entwicklung der Erzeugungstätigkeit.

In dem Parzellengebiet sind die Parzellen abgegrenzt, die eine gute Reifung und gegebenenfalls die Trocknung der Trauben unter gesunden Bedingungen ermöglichen. In der hügeligen, zum Teil bewaldeten Landschaft mit sehr unterschiedlichen Ausrichtungen und Böden bilden die Rebflächen zwangsläufig eine Art unregelmäßiges Mosaik, das einem Flickenteppich gleicht.

Bei der Auswahl des Rebsortenbestands, der auf spätreifende Sorten mit einem guten Alkoholbildungsvermögen ausgerichtet ist, finden sowohl die gewünschten Erzeugnisarten als auch das lokale Klima Berücksichtigung. Die betreffenden Rebsorten, die eine dicke Beerenschale aufweisen, sind wenig anfällig für Graufäule und resistent gegenüber einem relativ feuchten Klima. Sie ermöglichen somit die Überreifung und Trocknung der Trauben.

Das Verfahren der Weinlese in mehreren Durchgängen ermöglicht es, die Erntequalität entsprechend der fortschreitenden Überreifung und Trocknung der Trauben zu optimieren und sowohl trockene, lebendige Weißweine als auch süße Weißweine, die reich an vergärbaren Zuckern und an Aromen sind, zu gewinnen.

Die Erzeuger stellen trockene Weißweine her, indem sie die Trauben bei Reife ernten. Die Weine sind aromatisch und weisen in der Regel Aromen von weißen und exotischen Früchten oder blumige Aromen auf. Ihre Ausgewogenheit zeigt sich in einer gut in die Fülle der Weine eingebetteten Säure.

Im Laufe des Herbsts schreitet die Reife weiter fort und die Überreifung wird durch die Beerentrocknung sichtbar. In den Trauben werden Zucker, Aromen und Säure konzentriert. Dank der in mehreren Durchgängen erfolgenden Weinlese können dann süße Weißweine hergestellt werden. Sie weisen eine durch Säure und große Fülle geprägte Ausgewogenheit auf. In der Regel dominieren fruchtige Aromen, die sich bei der Alterung zu Noten von kandierten Früchten und Honig entwickeln können. Diese sehr reichhaltigen Weine verdanken ihre Komplexität und ihre Ausgewogenheit der Dauer des Ausbaus und der Verpflichtung zur Herstellung der Cuvée aus mehreren Rebsorten.

Die aromatische Komplexität bildet sich nach und nach heraus und wird durch die Mindestausbauzeit bis zum 15. März des auf die Lese folgenden Jahres begünstigt. Diese ist in der Produktspezifikation festgelegt, wobei das Know-how der Erzeuger zu berücksichtigen ist.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Kennzeichnung: Angabe „sec“ (trocken)

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Auf den Namen der Ursprungsbezeichnung muss bei Weinen, die die entsprechenden Bedingungen laut dem Abschnitt „Beschreibung“ erfüllen, die Angabe „sec“ (trocken) folgen. Die Angabe „sec“ (trocken) steht unmittelbar nach dem Namen der Ursprungsbezeichnung.

Kennzeichnung: kleinere geografische Einheit und größere geografische Einheit

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern

- es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt,
- dieser Name in der Erntemeldung angegeben ist.

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Sud-Ouest“ angegeben werden.

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Weinherstellung, die Weinbereitung und den Weinausbau eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst die folgenden Gemeinden im Departement Gers: Labarthe, Riscle und Saint-Mont.

Link zur Produktspezifikation

http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-9fd89b3f-9b5a-4800-b8f7-6467f9bb5348



C/2025/349

17.1.2025

Veröffentlichung einer genehmigten Standardänderung der Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe im Sektor Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 6b Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission

(C/2025/349)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 6b Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE EINES MITGLIEDSTAATS

„Salchichón de Vic / Llonganissa de Vic“

EU-Nr.: PGI-ES-0119-AM03 – 18. Oktober 2024

g. U. () g. g. A. (X)

1. Name des Erzeugnisses

„Salchichón de Vic / Llonganissa de Vic“

2. Mitgliedstaat, zu dem das geografische Gebiet gehört

Spanien

3. Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt

Departamento de Agricultura, Ganadería, Pesca y Alimentación – Gobierno de Cataluña (Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Ernährung – Regierung von Katalonien)

—

4. Beschreibung der genehmigten Änderung(en)

Erläuterung, warum die Änderung(en) unter die Definition einer Standardänderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 fällt/fallen

Bei der genehmigten Änderung handelt es sich um eine Standardänderung, da sich die Änderungen nicht auf den geschützten Namen des Erzeugnisses oder den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet auswirken und zu keiner Zunahme der Beschränkungen des Handels mit dem Erzeugnis führen.

Erweiterung des pH-Bereichs des geschützten Erzeugnisses

Die Änderung besteht ausschließlich in der Erweiterung des pH-Bereichs der unter die g. g. A. fallenden Wurst. Konkret wird in Abschnitt B der Produktspezifikation „Beschreibung des Erzeugnisses“ das Intervall $5,3 \leq \text{pH} \leq 6,2$ wie folgt ersetzt: $5,0 \leq \text{pH} \leq 6,7$.

Diese Änderung der zulässigen pH-Werte wirkt sich erwiesenermaßen nicht auf die Qualität oder andere Merkmale aus, die in der Spezifikation der g. g. A. beschrieben sind.

Mit dieser Änderung werden auch die pH-Grenzwerte in Punkt 3.2 des Einzigen Dokuments „Beschreibung des Erzeugnisses“ geändert.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

⁽¹⁾ ABL L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

EINZIGES DOKUMENT

„Salchichón de Vic / Llonganissa de Vic“

EU-Nr.: PGI-ES-0119-AM03 – 18. Oktober 2024

g. U. () g. g. A. (X)

1. Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]
„Salchichón de Vic / Llonganissa de Vic“

2. Mitgliedstaat oder Drittland
Spanien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Code der Kombinierten Nomenklatur
— 16 – ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN, KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN ODER VON INSEKTEN

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt
Bei dem Erzeugnis mit der g. g. A. „Salchichón de Vic“ / „Llonganissa de Vic“ handelt es sich um eine traditionelle Wurst aus Katalonien, die aus magerem Schweinefleisch und Speck sowie Zucker, Salz und schwarzem Pfeffer als einzigen Gewürzen durch Kuttern, Mazerieren, Abfüllen in Därme und Trocknen hergestellt wird.
Die Wurst im Naturdarm hat außen eine raue Oberfläche, der Naturdarm ist fest mit der Masse verbunden. Sie weist eine mehr oder weniger regelmäßige Zylinderform auf; die Außenfläche ist wegen des Schimmelbelags weißlich und nimmt im Laufe der Zeit braun-violette Töne an. Im Inneren sind die Speckwürfel und Pfefferkörner erkennbar.
Das Trocknen und die Gewürze verleihen der Wurst ihren charakteristischen, angenehmen Duft und Geschmack.
Durchmesser und Größe der Wurst mit der g. g. A. „Salchichón de Vic“ / „Llonganissa de Vic“ hängen vom verwendeten Naturdarm ab. Die Bandbreite der Größen zum Zeitpunkt des Versands und die Reifungsdauer sind nachstehend aufgeführt:

Gewicht (in g)	Durchmesser der getrockneten Wurst (mm)		Mindesttrocknungszeit (in Tagen)
200-300	≥ 35	≤ 75	30 Tage
≥ 300	> 40	≤ 90	45 Tage

Physikalisch-chemische Parameter:

- Fett: höchstens 48 % (*)
- Eiweiß: mindestens 38 % (*)
- Verhältnis Kollagen/Eiweiß × 100: höchstens 12
- Gehalt an löslichem Gesamtzucker, ausgedrückt in Glucose: höchstens 3 % (*)
- zugefügtes Eiweiß: keines
- Wasseraktivität bei 20 °C: Aw < 0,92
- 5,0 ≤ pH ≤ 6,7
- (*) Gehalt in Trockenmasse

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Die Produktspezifikation enthält keine Anforderungen an Futtermittel.

Verwendet werden mageres Schweinefleisch (Schinken, Schulter und hochwertiges Magerfleisch), Speck, Salz, Pfeffer und Naturdarm (Fettende, Krausedarm, genähter oder rekonstituierter Naturdarm).

Andere Zutaten: Zulässig sind ausschließlich Zucker (Mono- und Disaccharide), die Starterkulturen des Herstellers, Kalium- und Natriumnitrit, Kalium- und Natriumnitrat, Ascorbinsäure und ihr Natriumsalz.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Das Erzeugnis muss in dem unter Punkt 4 beschriebenen Gebiet hergestellt werden (Vorbereitung des frischen Fleisches, Auslösen und Kuttern, Vermengen, Kneten, Mazerieren, Einfüllen in Därme und Trocknen),

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Salchichón de Vic darf in Scheiben geschnitten und verpackt vermarktet werden, wobei diese Vorgänge in dem beschriebenen Gebiet oder außerhalb davon stattfinden können.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Auf den Verpackungen sind deutlich sichtbar der Name der geschützten geografischen Bezeichnung „Salchichón de Vic“ (Spanisch) bzw. „Llonganissa de Vic“ (Katalanisch), das Bildzeichen der g. g. A. und das EU-Zeichen für die g. g. A., das von der Kontrolleinrichtung genehmigte, nummerierte Etikett und die Angaben anzubringen, die allgemein nach geltendem Recht verlangt werden.

Wiedergabe des Bildzeichens der g. g. A.:



4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das abgegrenzte Gebiet dieser g. g. A entspricht dem Gebiet folgender Gemeinden der Comarca Osona (Provinz Barcelona) in der Plana de Vic:

Aiguafreda, Sant Martí de Centelles, El Brull, Seva, Tona, Muntanyola, Malla, Taradell, Sant Julià de Vilatorrada, Santa Eugènia de Berga, Calldetenes, Folgueroles, Vic, Santa Eulàlia de Riuprimer, Gurb, Tavèrnoles, Roda de Ter, Manlleu, Santa Cecília de Voltregà, Sant Hipòlit de Voltregà, Les Masies de Voltregà, Orís, Torelló, Centelles, Balenyà, Les Masies de Roda, San Vicenç de Torelló und Sant Pere de Torelló.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Die Besonderheit der Salchichón de Vic beruht auf der Bekanntheit und dem Ansehen, die das Erzeugnis im Laufe der Jahrhunderte, besonders seit dem 19. Jahrhundert, sowohl in Katalonien und als auch im übrigen Spanien erworben hat, und auf den Umwelt- und Klimabedingungen des geografischen Gebiets, die seine Herstellung ermöglichen.

Beim geografischen Gebiet der g. g. A. (Plana de Vic) handelt es sich um eine Ebene mit bemerkenswerten Bedingungen für die Landwirtschaft und einer Vielzahl von Gehöften (masías) und Weilern. Es befindet sich auf einer Höhe von 400 m bis 600 m und ist von den Bergketten Guillerries, Montseny, Collsacabra und Lluçanés umgeben, sodass es relativ abgeschieden ist. In dem Gebiet herrscht mediterranes Kontinentalklima, doch aufgrund seiner Lage stauen sich dort unter Hochdruckeinfluss gewöhnlich die Luftmassen. Dann tritt eine Inversionswetterlage ein, bei der die Temperatur in der Ebene um bis zu 20 °C niedriger sein kann als in den umliegenden Gebieten. Außerdem hält sich in dem Gebiet hartnäckiger Nebel (225 Nebeltage im Jahresdurchschnitt). Deswegen liegen auf der Plana de Vic ganz besondere Umweltbedingungen vor, die kaum reproduziert werden können und die Entwicklung einer typischen Mikroflora begünstigten. Diese ist für die Fermentierung und den enzymatischen Aufschluss verantwortlich, die der Wurst Salchichón de Vic ihren charakteristischen Duft und Geschmack verleihen.

Die Wurst Salchichón de Vic wird bereits im Jahr 1456 urkundlich erwähnt, auch wenn ihr Ursprung möglicherweise bis ins 4. Jahrhundert zurückreicht. Früher wurde dieses Erzeugnis bei den Bauern des Gebiets zur Konservierung von hochwertigem Fleisch hergestellt. Seit Mitte des 19. Jahrhundert liegen zahlreiche Unterlagen vor, in denen die Qualität der Wurst Salchichón de Vic gepriesen wird und die ihr hohes Ansehen belegen. Als Beispiel sei hier ein Zitat aus einem Artikel aus der Zeitung El Porvenir (Die Zukunft) vom 29. Mai 1867 angeführt: „[...] los ya famosos salchichones de Vic“ (die bereits sehr bekannten Würste aus Vic). Bekannt ist auch, dass sogar König Alfons XIII. gern Salchichón de Vic verzehrte. Der Name „Vic“ und die Wurst gehören daher seit vielen Jahren untrennbar zusammen. Die Wurst Salchichón de Vic hat sich mit der Zeit zu einer wahren Kostbarkeit entwickelt.

Auch wenn sich das Wort „Salchichón“ traditionell auf eine grobe, getrocknete Wurst bezieht, sei darauf verwiesen, dass diese Wurst in Katalanisch als „Llonganissa“ bezeichnet wird. Dieser heimische, ursprüngliche Name wird im Spanischen zu „Salchichón“. Deswegen werden unterschiedslos die Namen „Salchichón de Vic“ und „Llonganissa de Vic“ verwendet.

Salchichón de Vic ist somit ein Erzeugnis, das ein hohes Ansehen genießt. Es ist das Ergebnis der über Generationen gesammelten Erfahrungen der Hersteller und der besonderen Umweltbedingungen in dem geografischen Gebiet ihrer Herstellung.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://agricultura.gencat.cat/web/.content/al_alimentacio/al02_qualitat_alimentaria/normativa-dop-igp/plecs-vigor/pliego-condiciones-igp-salchichon-vic-modificacion3-2024-cast.pdf

Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Peroxosulfaten mit Ursprung in der Volksrepublik China

(C/2025/360)

Nach Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Peroxosulfaten mit Ursprung in der Volksrepublik China ⁽¹⁾ (im Folgenden „betroffenes Land“) ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) ein Antrag auf Einleitung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽²⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“) ein.

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde am 16. Oktober 2024 im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für Peroxosulfate von RheinPerChemie GmbH und United Initiators GmbH (im Folgenden die „Antragsteller“) gestellt.

Eine allgemein einsehbare Fassung des Antrags und die Analyse, inwieweit der Antrag von den Unionsherstellern unterstützt wird, sind in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier verfügbar. Abschnitt 5.6 dieser Bekanntmachung enthält Informationen über den Zugang zum Dossier für interessierte Parteien.

2. Überprüfte Ware

Die Überprüfung betrifft Peroxosulfate (Persulfate), einschließlich Kalium-Peroxymonosulfat (im Folgenden „überprüfte Ware“), die derzeit unter den KN-Codes 2833 40 00 und ex 2842 90 80 (TARIC-Code 2842 90 80 20) eingereiht werden. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber angegeben, unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung.

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Verordnung (EG) Nr. 1184/2007 des Rates ⁽³⁾ eingeführt wurde. Nach einer ersten Auslaufüberprüfung wurden die Maßnahmen im Dezember 2013 mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1343/2013 des Rates ⁽⁴⁾ um fünf Jahre verlängert. Nach einer zweiten Auslaufüberprüfung wurden die Maßnahmen mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/39 der Kommission ⁽⁵⁾ im Januar 2020 erneut um fünf Jahre verlängert.

4. Gründe für die Überprüfung

Der Antrag wurde damit begründet, dass bei Auslaufen der Maßnahmen mit einem erneuten Auftreten des Dumpings und einem erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

4.1. Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings seitens der VR China

Den Antragstellern zufolge ist es aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2798, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/2798/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1184/2007 des Rates vom 9. Oktober 2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Peroxosulfaten (Persulfaten) mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, der Volksrepublik China und Taiwan (ABl. L 265 vom 11.10.2007, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1343/2013 des Rates vom 12. Dezember 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Peroxosulfaten (Persulfaten) mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 (ABl. L 338 vom 17.12.2013, S. 11).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/39 der Kommission vom 16. Januar 2020 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Peroxosulfaten (Persulfaten) mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 13 vom 17.1.2020, S. 18).

Zur Untermauerung der Behauptung, dass nennenswerte Verzerrungen bestehen, bezogen sich die Antragsteller auf die Informationen in der für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen erstellten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über nennenswerte wirtschaftliche Verzerrungen in der VR China vom 10. April 2024 ⁽⁶⁾. Insbesondere verwiesen die Antragsteller auf Verzerrungen in Form einer staatlichen Präsenz im Allgemeinen und konkreter im chinesischen Herstellungssektor für Peroxosulfate, auf Verzerrungen in Verbindung mit den Hauptrohstoffen Ammoniumsulfat, flüssigem Ammoniak, Schwefelsäure, Natriumhydroxid und Kaliumhydroxid sowie auf die Kapitel über allgemeine Verzerrungen bei Energie, Arbeit oder dem Zugang zu Finanzierungen.

Darüber hinaus stützten sich die Antragsteller auf öffentlich zugängliche Informationen, insbesondere auf Abschnitt IV des 14. Fünfjahresplans der chinesischen Regierung.

Die Antragsteller zogen auch die „Bekanntmachung über die fortgesetzte Unterstützung der hochwertigen Entwicklung spezialisierter und innovativer kleiner und mittlerer Unternehmen“ des chinesischen Finanzministeriums aus dem Jahr 2024 und die „Bekanntmachung über die Annahme mehrerer Maßnahmen zur Beschleunigung der hochwertigen Entwicklung der grünen chemischen Industrie in Cangzhou“ des Ministeriums für Industrie und Informationstechnologie aus dem Jahr 2024 heran. Die Antragsteller wiesen nach, dass einige der wichtigsten Ausführer der überprüften Ware im Rahmen dieser Politik direkte Unterstützung erhielten.

Die vom Antragsteller vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping stützen sich folglich nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung auf den Vergleich eines Normalwerts, der rechnerisch ermittelt wurde anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte in einem geeigneten repräsentativen Land widerspiegeln, mit dem Preis (auf der Stufe ab Werk) der überprüften Ware bei der Ausfuhr in die Union. Die Antragsteller nannten die Türkei als geeignetes repräsentatives Land für die rechnerische Ermittlung des Normalwerts.

Aus diesem Vergleich ergeben sich für die VR China erhebliche Dumpingspannen.

Da derzeit aber keine nennenswerten Mengen aus der VR China eingeführt werden, legten die Antragsteller auch Beweise für das Vorliegen von Dumping vor, die sich auf den Vergleich eines Normalwerts, der rechnerisch ermittelt wurde anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte in einem geeigneten repräsentativen Land widerspiegeln, mit dem Preis (auf der Stufe ab Werk) der überprüften Ware bei der Ausfuhr in Drittländer.

Die Antragsteller führten an, dass dieser Vergleich ebenfalls das Vorliegen von Dumping belege und dass daher erneut mit Dumping aus der VR China zu rechnen sei.

4.2. *Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung*

Der Wirtschaftszweig der Union wird derzeit insgesamt geschädigt. Vor dem Hintergrund, dass derzeit keine nennenswerten Mengen aus der VR China eingeführt werden, führen die Antragsteller jedoch an, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen ein erneutes Auftreten der Schädigung durch Einfuhren aus der VR China wahrscheinlich sei. Die Antragsteller legten diesbezüglich hinreichende Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der überprüften Ware aus der VR China in die Union im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen aufgrund der Kapazitätsreserven der Produktionsanlagen der Hersteller in der VR China, der durch verschiedene Handelsmaßnahmen bedingten fehlenden Möglichkeit, in Drittlandsmärkte zu verkaufen, und der Attraktivität des Unionsmarktes aufgrund des dort herrschenden Preisniveaus zunehmen dürften.

Den von den Antragstellern vorgelegten Beweisen zufolge würde bei einem weiteren beträchtlichen Anstieg der Einfuhren zu gedumpten Preisen aus dem betroffenen Land die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die Einfuhren aus China im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich erneut auftreten.

5. **Verfahren**

Die Kommission kam nach Anhörung des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Wahrscheinlichkeit von Dumping ⁽⁷⁾ und Schädigung vorliegen, um die Einleitung einer Auslaufüberprüfung zu rechtfertigen; sie leitet daher eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

⁽⁶⁾ Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations vom 10.4.2024, SWD(2024) 91 final, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD\(2024\)91&lang=en](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD(2024)91&lang=en).

⁽⁷⁾ Angesichts der vorliegenden Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass genügend Beweise vorliegen, die tendenziell darauf hindeuten, dass es aufgrund nennenswerter Verzerrungen mit Auswirkungen auf Preise und Kosten nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten des betroffenen Landes heranzuziehen, und dass somit die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung gerechtfertigt ist.

Bei der Auslaufüberprüfung wird untersucht, ob damit zu rechnen ist, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen das Dumping in Bezug auf die überprüfte Ware mit Ursprung in der VR China anhält oder erneut auftritt und der Wirtschaftszweig der Union weiter bzw. erneut geschädigt wird.

5.1. *Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum*

Die Untersuchung bezüglich eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

5.2. *Stellungnahmen zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung*

Interessierte Parteien, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem erneuten Auftreten der Schädigung oder mit der Schadensursache) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽⁸⁾ tun.

Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

5.3. *Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings*

Bei einer Auslaufüberprüfung untersucht die Kommission Ausfuhren, die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in die Union getätigt wurden, und prüft, unabhängig von den Ausfuhren in die Union, ob die Lage der Unternehmen, die die überprüfte Ware im betroffenen Land herstellen und verkaufen, sich so darstellt, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen die Ausfuhren zu gedumpten Preisen in die Union fortgesetzt oder erneut getätigt werden dürften.

Daher werden alle Hersteller ⁽⁹⁾ der überprüften Ware aus dem betroffenen Land gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung/den Untersuchungen mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte(n).

5.3.1. *Untersuchung der Hersteller im betroffenen Land*

Da in der VR China möglicherweise eine Vielzahl von Herstellern von dieser Auslaufüberprüfung betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/R832_SAMPLING_FORM_FOR_EXPORTING_PRODUCER. Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.9.

Die Kommission wird ferner mit den Behörden der VR China sowie gegebenenfalls mit den ihr bekannten Herstellerverbänden im betroffenen Land Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Herstellerstichprobe benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, werden die Hersteller auf der Grundlage der größten repräsentativen Produktions-, Verkaufs- oder Ausfuhrmenge ausgewählt, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten Hersteller in der VR China, die Behörden des betroffenen Landes und die Herstellerverbände werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden des betroffenen Landes) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

⁽⁸⁾ Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind alle Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

⁽⁹⁾ Ein Hersteller ist ein Unternehmen im betroffenen Land, das die überprüfte Ware herstellt, gegebenenfalls auch ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der überprüften Ware beteiligt ist.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Herstellerstichprobe zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien mit, ob sie in die Stichprobe einbezogen wurden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Der Fragebogen für Hersteller im betroffenen Land steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier zur Verfügung und auf der Website der GD Handel: <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caselId=2773>.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten Unternehmen, die ihrer möglichen Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend.

5.3.2. Zusätzliches Verfahren für die VR China, in der nennenswerte Verzerrungen auftreten

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Insbesondere fordert die Kommission alle interessierten Parteien auf, zu den im Antrag angegebenen Inputs und Codes des Harmonisierten Systems (HS) ⁽¹⁰⁾ Stellung zu nehmen, ein geeignetes repräsentatives Land oder geeignete repräsentative Länder vorzuschlagen und Hersteller der überprüften Ware in diesen Ländern zu nennen. Diese Informationen und sachdienlichen Nachweise müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Kurz nach Einleitung der Untersuchung unterrichtet die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e der Grundverordnung durch einen Vermerk in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier die von der Untersuchung betroffenen Parteien über die relevanten Quellen, die die Kommission zur Ermittlung des Normalwerts in der VR China nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung heranzuziehen beabsichtigt. Dies gilt für alle Quellen, einschließlich der Auswahl – soweit dies angebracht ist – eines geeigneten repräsentativen Drittlands. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien können binnen 10 Tagen ab dem Datum, an dem dieser Vermerk in das Dossier aufgenommen wurde, dazu Stellung nehmen.

Den der Kommission vorliegenden Informationen nach zu urteilen käme im vorliegenden Fall die Türkei als für die VR China repräsentatives Drittland in Betracht. Um die endgültige Wahl des geeigneten repräsentativen Drittlands treffen zu können, wird die Kommission prüfen, ob es Länder mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie in der VR China gibt, in denen die überprüfte Ware hergestellt und verkauft wird und in denen die jeweiligen Daten ohne Weiteres verfügbar sind. Gibt es mehr als ein derartiges Land, wird gegebenenfalls Ländern der Vorzug gegeben, in denen ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

Bezüglich der relevanten Quellen ersucht die Kommission alle Hersteller in der VR China, binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu den bei der Herstellung der überprüften Ware verwendeten Vormaterialien (Rohstoffe und Halbzeug) sowie dem entsprechenden Energieverbrauch vorzulegen. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/R832_INFO_ON_INPUTS_FOR_EXPORTING_PRODUCER_FORM. Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.9.

Sachinformationen zu Kosten und Preisen nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung müssen darüber hinaus binnen 65 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden. Solche Sachinformationen sollten ausschließlich aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Die Kommission wird der Regierung der VR China ferner einen Fragebogen zur Verfügung stellen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung benötigt.

⁽¹⁰⁾ Nähere Angaben zu den HS-Codes finden sich auch in der Kurzdarstellung des Überprüfungsantrags, die auf der Website der GD Handel zur Verfügung steht: <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caselId=2773>.

5.3.3. Untersuchung der unabhängigen Einführer ⁽¹¹⁾ ⁽¹²⁾

Die unabhängigen Einführer, die die überprüfte Ware aus der VR China in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte.

Da möglicherweise eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dieser Auslaufüberprüfung betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte. Die Parteien müssen dies binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun, indem sie der Kommission die im Anhang erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen übermitteln.

Ferner kann die Kommission mit den ihr bekannten Einführerverbänden Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der überprüften Ware aus der VR China in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten unabhängigen Einführer und Einführerverbände werden von ihr davon in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier auch einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern Fragebogen zur Verfügung stellen, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Parteien binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für unabhängige Einführer steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier zur Verfügung und auf der Website der GD Handel: <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caselid=2773>.

5.4. **Verfahren zur Feststellung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung und zur Untersuchung der Unionshersteller**

Um festzustellen, ob ein Anhalten oder erneutes Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union wahrscheinlich ist, ersucht die Kommission die Unionshersteller der überprüften Ware darum, bei der Untersuchung mitzuarbeiten.

Um die Informationen über die Unionshersteller einzuholen, die sie für ihre Untersuchung benötigt, wird die Kommission den ihr bekannten Unionsherstellern oder repräsentativen Unionsherstellern und den ihr bekannten Verbänden von Unionsherstellern – einschließlich derjenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte – Fragebogen zur Verfügung stellen, und zwar: RheinPerChemie GmbH und United Initiators GmbH.

⁽¹¹⁾ Es können ausschließlich Einführer, die nicht mit Herstellern im betroffenen Land verbunden sind, in die Stichprobe einbezogen werden. Einführer, die mit Herstellern verbunden sind, müssen Anhang I des Fragebogens für die betreffenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁽¹²⁾ Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die genannten Unionshersteller und Verbände von Unionsherstellern den ausgefüllten Fragebogen binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermitteln.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden alle oben nicht genannten Unionshersteller und repräsentativen Verbände von Unionsherstellern gebeten, die Kommission umgehend, spätestens jedoch 7 Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, zu kontaktieren – vorzugsweise per E-Mail – und einen Fragebogen anzufordern.

Der Fragebogen für Unionshersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier zur Verfügung und auf der Website der GD Handel: <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2773>.

5.5. **Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses**

Sollte sich die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung bestätigen, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung geprüft, ob die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen nicht etwa dem Unionsinteresse zuwiderliefe.

Die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen zum Unionsinteresse zu übermitteln.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Informationen zur Bewertung des Unionsinteresses binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Diese Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden.

Die Fragebogen, darunter auch der Fragebogen für Verwender der überprüften Ware, stehen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier zur Verfügung und auf der Website der GD Handel: <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2773>. Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden allerdings nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind, die ihre Richtigkeit bestätigen.

5.6. **Interessierte Parteien**

Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen interessierte Parteien wie Hersteller im betroffenen Land, Unionshersteller, Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände, Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen zunächst nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der überprüften Ware besteht.

Hersteller im betroffenen Land, Unionshersteller, Einführer und repräsentative Verbände, die Informationen nach den Verfahren der Abschnitte 5.3.1, 5.3.3 und 5.4 zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der überprüften Ware besteht.

Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben, und nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der überprüften Ware besteht. Die Einstufung als interessierte Partei gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung.

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über TRON.tdi unter folgender Adresse: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>. Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Webseite ⁽¹³⁾.

5.7. **Andere schriftliche Beiträge**

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

⁽¹³⁾ Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail (trade-service-desk@ec.europa.eu) oder telefonisch (Tel. +32 22979797) an den Trade Service Desk.

5.8. *Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen*

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er muss ferner eine Zusammenfassung der Punkte enthalten, die die interessierte Partei während der Anhörung erörtern möchte. Die Anhörung ist auf die von den interessierten Parteien im Voraus schriftlich dargelegten Punkte beschränkt.

Grundsätzlich können die Anhörungen nicht zur Darlegung von Sachinformationen genutzt werden, die noch nicht im Dossier enthalten sind. Im Interesse einer guten Verwaltung und um die Kommissionsdienststellen in die Lage zu versetzen, bei der Untersuchung voranzukommen, können die interessierten Parteien nach einer Anhörung jedoch aufgefordert werden, neue Sachinformationen vorzulegen.

5.9. *Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel*

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den interessierten Parteien dieser Untersuchung die Angaben und Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“⁽¹⁴⁾ (zur vertraulichen Behandlung) tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung muss so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht anhand geeigneter Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch Anträge auf Registrierung als interessierte Partei, gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: <https://europa.eu/!7tHpY3>. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um eine aktive offizielle Mailbox handelt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion G
Büro: CHAR 04/039
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁴⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

TRON.tdi: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi>

E-Mail-Adressen: TRADE-R832-PERSULPHATES-DUMPING@ec.europa.eu.

TRADE-R832-PERSULPHATES-INJURY@ec.europa.eu.

6. Zeitplan für die Untersuchung

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung wird die Untersuchung in der Regel binnen 12 Monaten, spätestens jedoch 15 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen.

7. Vorlage von Informationen

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in Abschnitt 5 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen.

Um die Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abzuschließen, nimmt die Kommission nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung bzw. gegebenenfalls nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen keine Beiträge der interessierten Parteien mehr an.

8. Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen.

Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 5 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den endgültigen Feststellungen abgegeben werden. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese weitere Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser weiteren Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

9. Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen sollte nur in Ausnahmefällen beantragt werden und wird nur bei hinreichender Begründung gewährt. In jedem Fall sind Verlängerungen von Fristen für die Beantwortung der Fragebogen normalerweise auf 3 Tage begrenzt; grundsätzlich werden höchstens 7 Tage gewährt. In Bezug auf die Fristen für die Vorlage anderer Informationen nach dieser Bekanntmachung sind Verlängerungen auf 3 Tage begrenzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

10. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie die Auskünfte nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

11. Anhörungsbeauftragte

Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Die Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhörungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Intervention ersuchen. Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen auf Anhörung prüft die Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der GD Handel entnehmen: https://policy.trade.ec.europa.eu/contacts/hearing-officer_en

12. Möglichkeit der Beantragung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung

Bei dieser Auslaufüberprüfung handelt es sich um eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung; daher werden die Untersuchungsergebnisse nicht etwa zu einer Änderung der geltenden Maßnahmen führen, sondern nach Artikel 11 Absatz 6 der Grundverordnung zur Aufhebung oder Aufrechterhaltung jener Maßnahmen.

Ist nach Auffassung einer interessierten Partei zu überprüfen, ob die Maßnahmen geändert werden sollten, so kann die Partei eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung beantragen.

Parteien, die eine solche, von der in dieser Bekanntmachung genannten Auslaufüberprüfung getrennt durchzuführende Überprüfung beantragen möchten, können unter der angegebenen Anschrift Kontakt mit der Kommission aufnehmen.

13. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹³⁾ verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: <https://europa.eu/lvr4g9W>

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

ANHANG

☐	Sensitive version (zur vertraulichen Behandlung)
☐	Version for inspection by interested parties (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien)
(Zutreffendes bitte ankreuzen)	

ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN VON PEROXOSULFATEN MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA**INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER**

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.3 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail	
Telefon	

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Geben Sie für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung bitte Folgendes an: den Gesamtumsatz des Unternehmens in EUR und – für die überprüfte Ware im Sinne der Einleitungsbekanntmachung – den Wert der Einfuhren und der Weiterverkäufe auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China in EUR sowie die entsprechende Menge in Tonnen.

	Tonnen	Wert (in EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens (in EUR)		
Einfuhren der überprüften Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China		
Einfuhren der überprüften Ware (jeglichen Ursprungs)		
Weiterverkäufe der überprüften Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China		

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽¹⁾

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung oder Verkauf (im Inland oder zur Ausfuhr) der überprüften Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der überprüften Ware, ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, ihre Verarbeitung oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht des Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Lehnt ein Unternehmen eine Einbeziehung in die Stichprobe ab, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

⁽¹⁾ Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).



C/2025/430

17.1.2025

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(C/2025/430)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	19.12.2024
Laufzeit	19.12.2024 bis 31.12.2024
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand oder Bestandsgruppe	RJU/9-C.
Art	Perlrochen (<i>Raja undulata</i>)
Gebiet	Unionsgewässer von 9
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	35/TQ257

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.



C/2025/444

17.1.2025

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(C/2025/444)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	19.12.2024
Laufzeit	19.12.2024 bis 31.12.2024
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	PLE/7HJK.
Art	Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)
Gebiet	7h, 7j und 7k
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	38/TQ257

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.



Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11809 – ROLLS-ROYCE / CEZ HOLDINGS / ROLLS-ROYCE SMR)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/445)

1. Am 9. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Rolls-Royce Plc („Rolls-Royce“, Vereinigtes Königreich),
- CEZ Holdings B.V. („CEZ“, Tschechische Republik) und
- Rolls-Royce SMR Limited („RR SMR“, Vereinigtes Königreich).

Rolls-Royce und CEZ werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über RR SMR erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Rolls-Royce ist Teil des Rolls-Royce-Konzerns, dessen Haupttätigkeit die Entwicklung und Herstellung von Motoren und Antriebssystemen für die zivile Luft- und Raumfahrt, Verteidigung, Schifffahrt und Energietechnik ist, und
- CEZ Holdings gehört zur CEZ-Gruppe, einem europäischen Energiekonzern, dessen Haupttätigkeiten die Erzeugung, der Großhandel, die Verteilung und der Einzelhandel mit Strom, der Groß- und Einzelhandel mit Erdgas sowie die Erbringung von Ingenieurdienstleistungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien sind.

3. Die Geschäftstätigkeit von RR SMR besteht in der Nuklearforschung sowie in der Entwicklung und dem zeitgerechten Bau kleiner modularer Kernreaktoren.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11809 – ROLLS-ROYCE / CEZ HOLDINGS / ROLLS-ROYCE SMR

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/446

17.1.2025

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11806 – EFMS / OEM INTERNATIONAL)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/446)

1. Am 9. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- EQT Fund Management S.á r.l. („EFMS“, Luxemburg), kontrolliert von EQT AB („EQT AB“, Schweden),
- OEM International AB („OEM International“, Schweden).

EFMS wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von OEM International erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 5. November 2024 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- EFMS verwaltet alternative Investmentfonds für den privaten Investmentfonds EQT Fund X, der zur Investmentfondsguppe EQT gehört. EQT-Portfoliounternehmen sind in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen und Ländern im EWR und weltweit tätig,
- OEM International ist ein nordeuropäischer Vertriebshändler für Industrieteile. Die Kunden des Unternehmens sind in verschiedenen Segmenten des verarbeitenden Gewerbes tätig. Zu den Kunden gehören Erstausrüster, Installationsunternehmen und Einzelhändler für professionelle Märkte. OEM International vertreibt Produkte in sechs Sparten: i) elektrische Bauteile, ii) Maschinenbauteile und Kabel, iii) Druck- und Flusskomponenten, iv) Motoren, Kugellager und Bremsen, v) Gerätebauteile sowie vi) Komponenten der Installationstechnik.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11806 – EFMS / OEM INTERNATIONAL

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(C/2025/447)



Nationale Seite der von Andorra neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Andorra

Anlass: 100 Jahre Skifahren in Andorra

Beschreibung des Münzmotivs: Es wird angenommen, dass die Bevölkerung Andorras im Jahr 1924 erstmals mit dem Skifahren in Berührung kam. Inzwischen ist das Skifahren in Andorra der König des Sports und hat das Land aufgrund seiner schneebedeckten Berge, der spektakulären Landschaften und der Skigebiete von Weltrang zu einem sehr beliebten Urlaubsziel gemacht. Das Münzmotiv erinnert an den Zeitpunkt vor 100 Jahren, zu dem dieser Sport in Andorra aufkam. Abgebildet sind der untere Teil der Silhouette eines Skifahrers, der Name des Ausgabestaates „ANDORRA“ und das Ausgabejahr „2024“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 60 000

Ausgabedatum: Letztes Quartal 2024

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).



C/2025/448

17.1.2025

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(C/2025/448)



Nationale Seite der von Andorra neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Andorra

Anlass: UCI-Mountainbike-Weltmeisterschaft 2024

Beschreibung des Münzmotivs: Andorra richtet dieses Jahr eine wichtige internationale Sportveranstaltung aus: die UCI-Mountainbike-Weltmeisterschaft 2024. Auf der Münze ist ein Radfahrer abgebildet, der durch eine Landschaft fährt, an der die spektakuläre Umgebung bei diesem Sport zu erkennen ist. Darüber steht „CAMPIONATS DEL MÓN UCI DE BTT“ (UCI-Mountainbike-Weltmeisterschaft 2024). Das Ausgabeland „ANDORRA“ und das Ausgabejahr „2024“ sind je zu einer Seite des Radfahrers aufgeprägt, als würden sie zu dem Sport gehören.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 60 000

Ausgabedatum: Letztes Quartal 2024

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).



C/2025/450

17.1.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11813 – CD&R / OPELLA)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/450)

1. Am 8. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- CD&R Fund XII, L.P. (CD&R Fund XII, USA), kontrolliert von Clayton, Dubilier & Rice, LLC („CD&R“, USA),
- Opella Healthcare SAS („Opella“, Frankreich), Teil der Sanofi SA („Sanofi“, Frankreich).

CD&R wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung von Sanofi die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Opella übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CD&R Fund XII ist ein Private-Equity-Fonds, der von CD&R verwaltet wird, einer Private-Equity-Gesellschaft, die Management-Buy-outs, strategische Minderheitsbeteiligungen und andere strategische Investitionen initiiert und strukturiert und dabei oft als Leadinvestor auftritt,
- Opella ist weltweit in erster Linie in der Forschung, Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von rezeptfreien Arzneimitteln, Vitaminprodukten, Mineralstoffen, Nahrungsergänzungsmitteln, kosmetischen Produkten und weiteren Körperpflegemitteln tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11813 – CD&R / OPELLA

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/451

17.1.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11801 – MUTARES / BUDERUS)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/451)

1. Am 10. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Mutares SE & Co. KGaA („Mutares“, Deutschland), kontrolliert von Mutares Management SE,
- Buderus Edelstahl GmbH („Buderus“, Deutschland), letztlich kontrolliert von der voestalpine AG (Österreich).

Mutares wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Buderus erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Mutares ist eine internationale Beteiligungsholding, deren Schwerpunkt auf dem Erwerb von Teilen großer und mittlerer Unternehmen in Übergangssituationen liegt,
- Buderus ist ein weltweit tätiges Spezialstahlunternehmen. Das Unternehmen produziert und vertreibt hochwertige Spezialstähle mit Schwerpunkt auf Werkzeugstahl, Edelbaustahl, Freiformschmieden, Gesenkschmieden, Warm- und Kaltband und Halbzeug.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11801 – MUTARES / BUDERUS

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/452

17.1.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11804 – KONCAR / SEHBV / JV)

(C/2025/452)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/452)

1. Am 8. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Siemens Energy Holding B.V. („SEHBV“, Niederlande), kontrolliert von Siemens Energy Group (Deutschland),
- Končar – Electrical Industry Inc („KONČAR“, Kroatien),
- Končar – Transformer tank Ltd. („JV“, Kroatien), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von KONČAR.

SEHBV und KONČAR werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von JV übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- SEHBV: ist die Finanzholdinggesellschaft der Siemens Energy Group. Die Siemens Energy Group ist vornehmlich auf vier Geschäftsfeldern tätig: Gasdienstleistungen, Netztechnik, industrielle Transformation und (über die Siemens-Tochter Gamesa) erneuerbare Energien,
- KONČAR: ist im Energiesektor, im Schienenverkehr und in der Infrastruktur tätig, wobei der Schwerpunkt auf grünen und digitalen Technologien sowie Forschung, Entwicklung und Innovation liegt. JV wird derzeit ausschließlich von KONČAR kontrolliert und übt noch keine Geschäftstätigkeit aus. Im Rahmen des Zusammenschlusses wird KONČAR seine Herstellung von Transformatorentanks auf das Gemeinschaftsunternehmen übertragen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11804 – KONCAR / SEHBV / JV

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/453

17.1.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11690 – ROBERT BOSCH / JCI)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/453)

1. Am 8. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Robert Bosch GmbH („Bosch“, Deutschland), kontrolliert von Robert Bosch Industrietreuhand KG (Deutschland),
- Geschäftsbereich Heizung, Lüftung und Klimatechnik („HLK“) für Wohngebäude und kleinere Gewerbeimmobilien von Johnson Controls International („JCI“, Irland), einschließlich Johnson Controls-Hitachi Air Conditioning Holding („JCH“, Vereinigtes Königreich) Ltd., einem Gemeinschaftsunternehmen von JCI und Hitachi, Ltd. („Hitachi“, Japan), das im selben Bereich tätig ist.

Bosch wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Geschäftsbereichs HLK für Wohngebäude und kleinere Gewerbeimmobilien von JCI, einschließlich JCH, erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Bosch ist ein privater, weltweit tätiger Anbieter von Technologielösungen für eine Vielzahl von Industrien,
- JCI ist ein öffentliches Unternehmen mit mehreren Sparten, das in den Bereichen Ingenieurwesen sowie Herstellung und Inbetriebnahme von Gebäudeprodukten und -systemen tätig ist, darunter HLK-Anlagen für Wohngebäude und Gewerbeimmobilien, industrielle Kühltssysteme, Steuerungen, Sicherheitssysteme, Brandmeldesysteme und Brandschutzlösungen.

3. Das Unternehmen JCH ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Herstellung von Haushaltsgeräten mit Spezialisierung auf Klima- und Kühltechnik

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11690 – ROBERT BOSCH / JCI

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/467

17.1.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 14. Januar 2025

**über die Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung des Namens „Miel de Asturias“ (g. g. A.)
gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(C/2025/467)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Vor Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ hat Spanien bei der Kommission einen Antrag auf Schutz des Namens „Miel de Asturias“ (EU-Nr.: PGI-ES-02777 – 10.6.2021) gemäß Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 gestellt
- (2) Die Kommission hat den Antrag gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bedingungen der Verordnung erfüllt sind
- (3) Damit gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 – der gemäß Artikel 90 Absatz 2 der genannten Verordnung für den Antrag auf Eintragung gilt – Einspruch erhoben werden kann, sollten das Einzige Dokument und die Fundstelle der Veröffentlichung der Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 für den Namen „Miel de Asturias“ im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden
- (4) Da der im *Amtsblatt der Europäischen Union* C C/2024/4791, 31.7.2024 veröffentlichte Antrag nicht den korrekten Verweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation enthielt, muss der Antrag erneut veröffentlicht werden.

BESCHLIEßT:

Einziger Artikel

Das Einzige Dokument und die Fundstelle der Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 für den Namen „Miel de Asturias“ (g. g. A.) (EU-Nr.: PGI-ES-02777 – 10.6.2021) werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1151/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 muss das Recht, gegen den vorgeschlagenen Schutz Einspruch einzulegen, innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der in Absatz 1 genannten Veröffentlichung ausgeübt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2024/4791, 31.7.2024 wird aufgehoben.

Brüssel, den 14. Januar 2025

Für die Kommission
Christophe HANSEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

EINZIGES DOKUMENT

„Miel de Asturias“

EU-Nr.: PGI-ES-02777 — 10.6.2021

g. U. () g. g. A. (X)

1. **Name(n) (der g. U. oder der g. g. A.)**

„Miel de Asturias“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Spanien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.4. Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Die geschützte geografische Angabe (g. g. A.) „Miel de Asturias“ bezeichnet Honig, der ausschließlich in Asturien aus in diesem Gebiet vorkommenden Blumen und Pflanzen hergestellt wird, die in der Produktspezifikation aufgeführten Merkmale aufweist und die in der Spezifikation und in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen erfüllt.

Honig mit der g. g. A. „Miel de Asturias“ zeichnet sich durch seine Bernsteinfarbe (die von hell- bis sehr dunkelbernsteinfarben reicht), sehr tiefe und intensive Aromen und einen intensiven Geschmack sowie eine dichte Textur aufgrund seines geringen Feuchtigkeitsgehalts aus.

HONIGSORTEN

Aufgrund seiner organoleptischen und physikalischen/chemischen Eigenschaften und seines botanischen Ursprungs lässt sich „Miel de Asturias“ in folgende Kategorien einteilen:

— Vielblütenhonig: Die besonderen Merkmale einer einzigen Pflanzenart sind nicht vorherrschend. Stattdessen handelt es sich um eine Mischung aus verschiedenen Pflanzenarten, aus denen ein Honig erzeugt wird, der für ein bestimmtes Gebiet typisch ist:

- Waldhonig
- Küstenhonig
- Hochlandhonig

— Sortenreiner Honig: Honige, bei denen die besonderen Merkmale einer bestimmten Pflanzenart vorherrschen und die die in diesem Dokument festgelegten organoleptischen, physikalischen/chemischen und melissopalynologischen Eigenschaften aufweisen:

- Eichenhonig
- Eukalyptushonig
- Edelkastanienhonig
- Erikahonig
- Heidehonig
- Erdbeerbaumhonig

Eigenschaften der Honige

1. Physikalische/chemische Eigenschaften, die allen Honigen gemeinsam sind

Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 18,5 % (außer Erdbeerbaumhonig, der einen Feuchtigkeitsgehalt von bis zu 20 % aufweisen kann, und Heidehonig, dessen Feuchtigkeitsgehalt 23 % erreichen kann)

Hydroxymethylfurfuralgehalt: ≤ 30 mg/kg während der gesamten Haltbarkeitsdauer

2. Melissopalynologische Eigenschaften, die allen Honigen gemeinsam sind

Das Pollenspektrum des Honigs mit der geschützten geografischen Angabe „Miel de Asturias“ muss dem Spektrum der Flora Asturiens entsprechen, die sich – je nach Gebiet und Jahreszeit – hauptsächlich aus folgenden Pflanzen zusammensetzt: *Arbutus unedo*, *Calluna vulgaris*, *Castanea sativa*, *Crataegus monogyna*, *Cytisus* sp., *Daboecia cantabrica*, *Erica arborea*, *Erica australis*, *Erica cinerea*, *Erica mackaiana*, *Erica umbellata*, *Erica vagans*, *Eryngium bourgatii*, *Eucalyptus* sp., *Genista* sp., *Ligustrum* sp., *Malus* sp., *Prunus* sp., *Quercus* sp., *Robinia pseudocacia*, *Rubus ulmifolius*, *Taraxacum officinale*, *Trifolium repens*.

3. Organoleptische Eigenschaften aller Honige: Sie dürfen keine sensorischen Mängel aufweisen.

4. Besondere physikalische/chemische, melissopalynologische und organoleptische Eigenschaften

Neben den oben genannten gemeinsamen Eigenschaften muss jede Honigsorte eine Reihe besonderer zusätzlicher Anforderungen erfüllen.

ZUSÄTZLICHE MERKMALE

Honigsorte	Physikalisch/Chemisch		Melissopalynologisch	Organoleptisch		
	Leitfähigkeit	Farbe (Pfund)	Pollengehalt (%)	Geruch	Geruch und Geschmack	Farbe
Waldhonig	$\geq 0,8$	≥ 90	Honigtauhonig (Honigtauelemente – HDE) und Pollen aus einer Reihe asturischer Honigpflanzen, darunter <i>Erica</i> sp. und <i>Castanea sativa</i>	Malzig, aber auch mit einem holzigen und erdigen Geschmack, der an Edelkastanien und Humus erinnert	Leicht salzig, mit starken, anhaltend bitteren Nuancen und leicht adstringierend	Dunkelbernsteinfarben mit glänzenden schwarzbraunen Tönen
Küstenhonig	$\leq 0,8$	45-85	Seine Zusammensetzung umfasst Pollen von Honigpflanzen von der Küste und aus den Tälern und unteren Einzugsgebieten der Flüsse Asturiens. Das gesamte Pollenspektrum entspricht der Flora des Gebiets, einschließlich: <i>Eucalyptus</i> sp., <i>Quercus</i> sp., <i>Salix alba</i> , <i>Malus</i> sp., <i>Centaurea debeauxii</i> , <i>Ligustrum</i> sp., <i>Lotus corniculatus</i> , <i>Rubus</i> sp., <i>Trifolium repens</i>	Frisch und an Eukalyptus erinnernd	Süß und leicht herb	Bernsteinfarben bis hellbernsteinfarben

	Physikalisch/Chemisch		Melissopalynologisch	Organoleptisch		
Honigsorte	Leitfähigkeit	Farbe (Pfand)	Pollengehalt (%)	Geruch	Geruch und Geschmack	Farbe
Hochland-honig	≤ 0,8	≥ 80	Die beiden in den Bergen Asturiens vorherrschenden Pollentypen – Heide (<i>Erica</i> sp.) und Edelkastanie (<i>Castanea sativa</i>) – müssen zusammen mehr als 70 % des Gesamtprofils ausmachen.	Holzig und erdig in Kombination mit blumigen Aromen	Leicht salzig, mit starken, anhaltend bitteren Nuancen und leicht adstringierend	Bernstein-farben
Eichenho-nig	≥ 0,8	≥ 90	Eichenhonigtau-honig, zusammen mit einem Prozentsatz Pollen von charakteristischen Arten der Familien <i>Fagaceae</i> , <i>Ericaceae</i> , <i>Cistaceae</i> und <i>Rosaceae</i>	Deutliche malzige Komponente	Deutliche salzige Noten	Sehr dunkel-bernstein-farben mit glänzenden schwarz-braunen Tönen
Eukalyptus-honig	≤ 0,8	≤ 95	≥ 70 % <i>Eucalyptus</i> sp.	Duft nach feuchtem Holz	Balsamisches retronasales Aroma, süßer Geschmack mit leicht herber Note	Hellbernstein-farben mit grünlich-braunen Tönen
Edelkastanienhonig	≥ 0,8	≥ 75	≥ 70 % <i>Castanea sativa</i>	Pflanzliches, holziges Aroma, nicht besonders intensiv oder anhaltend (mittlere bis geringe Persistenz)	Salzige und bittere Komponenten	Dunkel-bernstein-farben, manchmal mit grünlich-braunen Tönen
Heidehonig	≤ 0,8	≥ 95	≥ 38 % <i>Erica</i> sp. von den verschiedenen, in Asturien vorkommenden Heidearten	Blumig, intensiv und anhaltend, mit erdigen Noten, die an Herbstwälder erinnern	Karamellnoten	Sehr dunkel-bernstein-farben mit rötlichen Tönen
Heidehonig	≤ 0,8	≥ 80	≥ 8 % <i>Calluna vulgaris</i>	Blumig, intensiv und anhaltend, mit Erdigkeit und Humusnoten	Süß, mit deutlichen bitteren und salzigen Noten Gelatineartiges Gefühl im Mund aufgrund der thixotropen Eigenschaften	Bernstein-farben, mit rötlich-braunen Tönen und einer geriffelten Oberfläche

	Physikalisch/Chemisch		Melissopalynologisch	Organoleptisch		
Honigsorte	Leitfähigkeit	Farbe (Pfand)	Pollengehalt (%)	Geruch	Geruch und Geschmack	Farbe
Erdbeerbaumhonig	$\leq 0,8$	≥ 80	$\geq 8\%$ <i>Arbutus unedo</i>	Blumig, mit Noten von Humus, abgefallenen Blättern und Wildpilzen	Sehr bitter, mit salzigen Noten	Bernsteinfarben

Honig aus Bienenhäusern in Asturien darf die geschützte geografische Angabe „Miel de Asturias“ tragen, wenn er die oben beschriebenen allgemeinen physikalischen/chemischen, melissopalynologischen und organoleptischen Eigenschaften aufweist.

Das Erzeugnis mit der g. g. A. „Miel de Asturias“ kann als besondere Honigsorte eingestuft werden, wenn es zusätzlich zu den allgemeinen Eigenschaften die besonderen zusätzlichen Merkmale der jeweiligen definierten Honigsorten aufweist.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

—

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Alle Erzeugungs- und Gewinnungsschritte müssen im geschützten Gebiet erfolgen: Entdeckung der Waben, Gewinnung (Zentrifugieren oder Abtropfen), Filterung und Klärung.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Die Verpackung muss auf dieses Gebiet beschränkt werden, um die Eigenschaften und die Qualität des Erzeugnisses mit der g. g. A. „Miel de Asturias“ zu erhalten, um Beeinträchtigungen (Verunreinigung, unübliche Aromen, Fremdgerüche usw.) und Qualitätsverluste, die durch den Transport in unverpacktem Zustand verursacht werden könnten, zu vermeiden, und auch, um eine wirksamere Kontrolle zu gewährleisten. Um diese schädlichen Auswirkungen zu vermeiden, darf der Honig nicht lose verkauft werden.

Das Erzeugnis muss in Einrichtungen verpackt werden, die im Register der Kontrollstelle aufgeführt sind und sich daher innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets befinden.

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Neben den Pflichtangaben müssen die Etiketten auf den Erzeugnissen folgende Angaben enthalten:

- die Wörter „Miel de Asturias“
- die Honigsorte entsprechend den Merkmalen (falls zutreffend)
- eine eindeutige Kontrollnummer

— das spezifische Logo der g. g. A.



PANTONE



PANTONE: 463C
C40 M70 Y85 K50
R105 G60 B33



PANTONE: 123C
C5 M25 Y100 K0
R244 G192 B0



TINTA



PANTONE: 463C
C40 M70 Y85 K50
R105 G60 B33



NEGATIVO

Legende

TINTA = EINFARBIG

NEGATIVO = SCHWARZWEISS

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das gesamte Verwaltungsgebiet der Autonomen Gemeinschaft Asturien bildet das Erzeugungsgebiet von Honig mit der g. g. A. „Miel de Asturias“.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Honig mit der g. g. A. „Miel de Asturias“ verdankt seine Qualität und seine besonderen Eigenschaften (seine von sehr hell- bis sehr dunkelbernsteinfarben reichende Farbe, seine sehr tiefen und intensiven Aromen und seinen sehr tiefen und intensiven Geschmack sowie seine dichte Textur, die durch seinen geringen Feuchtigkeitsgehalt bedingt ist) den natürlichen und menschlichen Einflüssen in dem geografischen Gebiet, in dem der Honig erzeugt und extrahiert wird.

NATÜRLICHE FAKTOREN

Asturien ist eine Region in Nordspanien, in der mehrere große Landformen in einem kleinen Gebiet zusammentreffen. Diese Landformen, insbesondere das Kantabrische Gebirge, bilden nicht nur die Verwaltungsgrenzen der Region, sondern grenzen auch den Mittelmeerraum in geografischer und klimatischer Hinsicht vom eurosibirischen Raum ab.

Darüber hinaus sind die Böden der Region hauptsächlich nährstoffarm und kieselsäurehaltig, mit einigen kalkhaltigen Flächen. Das Gelände ist unregelmäßig und weist Erhebungen vom Meeresspiegel bis auf 1 000-2 600 m auf; das Klima ist typisch für den eurosibirischen Raum und wird sowohl vom Meer als auch von den Bergen beeinflusst.

Die durch diese Faktoren entstandene Landschaft ist frei von angebauten Pflanzen (es werden keine Pflanzenschutzmittel verwendet und es gibt keine Pflanzenarten von außerhalb Asturiens) und hat die Entwicklung einer großen Vielfalt von Honigpflanzen ermöglicht, durch die der in dieser Region erzeugte Honig bestimmte besondere organoleptische Eigenschaften erhält: Der Honig aus den Bergregionen ist dunkel, bitter, sogar salzig, mit blumigen Aromen, während der Honig aus den Küstengebieten klarer ist und frischer schmeckt. Diese Unterschiede bei Geschmack, Aroma und optischen Merkmalen ergeben sich daraus, dass dank des zuvor beschriebenen abwechslungsreichen Boden-, Klima- und Höhenprofils eine große Vielfalt an Honigpflanzen nah beieinander wächst (d. h. dass sich in bestimmten Höhenlagen Bienen aus einem einzigen Bienenstock von unterschiedlichen Pflanzenarten ernähren).

Unter den unzähligen von Bienen in Asturien besuchten Pflanzenarten sind Folgende die wichtigsten im Hinblick auf die besonderen Eigenschaften, die sie dem Honig mit der g. g. A. „Miel de Asturias“ verleihen; sie sind nachstehend zusammen mit den Gebieten aufgeführt, in denen sie vorkommen:

— Familie der *Fagaceae*:

- *Castanea sativa* – die Edelkastanie – kommt in ganz Asturien vor, wo die größte Population dieser Art auf der Iberischen Halbinsel zu finden ist.
- *Quercus* sp.: Es gibt hier umfangreiche Eichenwälder, darunter den größten Eichenwald Spaniens, der zu den am besten erhaltenen in Europa zählt.

— Familie der *Ericaceae*:

- Die verschiedenen Arten der Gattung *Erica* sp. sind in der gesamten Region weitverbreitet.
- Asturien weist eine besonders große Population von *Calluna vulgaris* (Heidekraut) auf, aus der ein typischer gelartiger Honig gewonnen wird.
- *Arbutus unedo* – Dass der „Erdbeerbaum“ auf die sonnigsten Gebiete der Region konzentriert ist, hat zur Folge, dass sich der daraus resultierende sortenreine Honig von den anderen in Asturien hergestellten Sorten recht deutlich unterscheidet.

— Familie der *Myrtaceae*:

- *Eucalyptus* sp. – Eukalyptuswälder findet man sowohl entlang der Küste als auch in Flusstälern weiter landeinwärts. Diese Art hat einen erheblichen Einfluss auf den lokalen Honig. Zusammen mit den anderen Pflanzen, aus denen der Küstenhonig hergestellt wird, verleiht sie diesen Honigen ein sensorisches Profil, das sie von den anderen Sorten von „Miel de Asturias“ unterscheidet.

MENSCHLICHE FAKTOREN (TRADITIONELLE VERFAHREN)

Die Imker wenden heutzutage nach wie vor die althergebrachten Methoden an, die über Generationen hinweg weitergegeben wurden und einzigartige Honige hervorbringen: Die Bienen werden bei der Honigherstellung nicht künstlich gefüttert, der Honig wird durch Zentrifugieren extrahiert, und er wird keinerlei Wärmebehandlung unterzogen, die seine Eigenschaften verändern würde. Dieser Einsatz traditioneller Methoden in Verbindung mit einer umfassenden Kenntnis des lokalen Umfelds ermöglicht es den Imkern, diese verschiedenen hochwertigen Honigsorten zu erzielen.

Darüber hinaus erschwert das komplizierte Relief Asturiens es für Fahrzeuge, die Bienenstöcke transportieren können, die meisten Bienenhäuser zu erreichen. Infolgedessen und wegen des Vorhandenseins von Braunbären (*Ursus arctos*), die Bienenstöcke attackieren und Schutzmaßnahmen erforderlich machen, sind die Bienenhäuser stationär, und es werden nur wenige Bienenstöcke von einem Ort zum anderen transportiert. Diese traditionelle Praxis ist der Grund dafür, dass in unterschiedlichen Gebieten unterschiedliche Arten von „Miel de Asturias“ erzeugt werden, da die Honige ausschließlich aus den um das Bienenhaus herum wachsenden Honigpflanzen erzeugt wird, sodass Nektar und Pollen von außerhalb dieses Gebiets ausgeschlossen sind.

BESONDERHEIT DES ERZEUGNISSES

Der Einfluss natürlicher und menschlicher Faktoren spiegelt sich in den physikalischen/chemischen, organoleptischen und melissopalynologischen Eigenschaften von Honig mit der g. g. A. „Miel de Asturias“ und seiner verschiedenen Sorten wider. Die Merkmale der natürlichen Umwelt und die Anwendung traditioneller Methoden verleihen „Miel de Asturias“ die folgenden Qualitätsindikatorwerte und spezifischen Pollenspektren.

- Untersuchungen des Pollenspektrums von „Miel de Asturias“ zeigen, wie dieser sich von Honig unterscheidet, der Pollen bestimmter, sehr charakteristischer Arten von wild wachsenden oder kultivierten Honigpflanzen enthält, die in anderen geografischen Gebieten wachsen, darunter Lavendel (*Lavandula* sp.), Oliven (*Olea europaea*), Zitruspflanzen (*Citrus* sp.), Thymian (*Thymus* sp.), Sonnenblumen (*Helianthus annuus*) und Raps (*Brassica napus*).
- Das Erzeugnis zeichnet sich durch niedrige Werte von Hydroxymethylfurfural (HMF) aus, die auf Frische und handwerkliche Herstellungsverfahren ohne hohe Temperaturen bei der Gewinnung oder Verpackung, Pasteurisierungsverfahren oder lange Lagerzeiten hinweisen. Infolgedessen ist Honig mit der g. g. A. „Miel de Asturias“ durch HMF-Gehalte von weniger als 30 mg/kg gekennzeichnet.
- Ein niedriger Feuchtigkeitsgehalt deutet auf einen ordnungsgemäß gereiften Honig hin. Da in den Imkereien nicht-intensive Methoden zum Einsatz kommen, wird der Honig erst extrahiert, wenn ein hoher Prozentsatz der Waben in einem Rahmen verdeckelt oder versiegelt ist. Der Feuchtigkeitsgehalt des Honigs liegt bei unter 18,5 %, mit Ausnahme von Erdbeerbaumhonig, bei dem dieser Wert bis zu 20 % betragen kann, und Heidehonig, der Werte von bis zu 23 % aufweist.

HISTORISCHER HINTERGRUND

Aufgrund der traditionellen Imkereimethoden und der in Asturien vorhandenen Honigpflanzen ist der hier erzeugte Honig von hoher Qualität.

Honig war bis Ende des 19. Jahrhunderts in der ländlich geprägten Gesellschaft Asturiens das einzige verfügbare Süßungsmittel. Daher gab es zur Erntezeit ein Fest, bei dem der Honig an alle Dorfbewohner verteilt wurde. Es handelte sich um ein renommiertes Erzeugnis „sowohl aufgrund seines süßen Geschmacks als auch wegen der ihm zugeschriebenen medizinischen Eigenschaften“, und Eltern gaben ihren Töchtern Bienenstöcke und Bienenhäuser als Mitgift und vererbten sie an ihre Kinder (J. López, 1989: *Las abejas, la miel y la cera en la sociedad tradicional asturiana* [Bienen, Honig und Wachs in der traditionellen asturischen Gesellschaft], S. 97).

Honig diente als Zutat für andere typische Gerichte der Region wie *Escaldao* (ein süßes Weihnachtsgericht), *Deventre dulce* (ein gefüllter Pudding) oder *Frisuelos* und *Foyuelos* (Pfannkuchen), die in der Fastnachtszeit verzehrt und bei einer Taufe traditionell von den Eltern des Kindes den Paten serviert wurden (P. Gonzalez Solis y Cabal, *Memorias asturianas* [Erinnerungen an Asturien], S. CXXIX).

Die Imkerei war in Asturien traditionell eine Nebentätigkeit, die eine wichtige Rolle dabei spielte, dass die Menschen von dem örtlichen Waldgebiet leben konnten, und die in der Landschaft ihre Spuren in Form von *Talameiros*/*Talameras* und *Cortinos* hinterlassen hat, zwei Arten von Bauten zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären und anderen Raubtieren, die für diese Tätigkeit spezifisch und von großem ethnografischem Wert sind (E. Díaz y Otero und F. Javier Naves Cienfuegos, *Los colmenares tradicionales del noroeste de España* [Traditionelle Bienenhäuser in Nordwestspanien]).

Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (für g. g. A.)

Das unregelmäßige Gelände Asturiens und seine Nähe zum Meer hatten entscheidende Auswirkungen auf die Entwicklung der Imkerei in Asturien und ermöglichten die Erzeugung von gebietstypischem Vielblütenhonig oder sortenreinem Honig. So werden aus den Honigpflanzen von der Küste und aus den Tälern und unteren Einzugsgebieten der Flüsse Asturiens hellbernsteinfarbene Honige gewonnen, die durch einen süßen Geschmack mit säuerlichen Noten und frischen Düften gekennzeichnet sind, und in denen Pflanzenarten wie *Eucalyptus* sp., *Salix alba*, *Malus* sp., *Centaurea debeauxii*, *Ligustrum* sp., *Lotus corniculatus*, *Rubus* sp. oder *Trifolium repens* dominieren. Aus den Honigpflanzen der Wälder und Berge Asturiens hingegen, wo Pflanzenarten wie *Erica* sp., *Castanea sativa*, *Calluna vulgaris* oder *Arbutus unedo* dominieren, werden hingegen dunkel- bis sehr dunkelbernsteinfarbene Honige mit intensiven, anhaltenden Aromen und holzigen, erdigen Düften erzeugt. Darüber hinaus führen die traditionellen, nicht-intensiven Methoden der Imker, die vor der Honigernte auf eine optimale Reife warten, zu Honig mit einem geringeren Feuchtigkeitsgehalt.

Dies zeigt sich auch im Einzelhandel, da es seit 2008 möglich ist, in Asturien erzeugten Honig mit dem Etikett „Alimentos del Paraíso Natural“ [Lebensmittel aus einem Naturparadies] zu verkaufen. Diese Honige haben wegen ihrer hervorragenden Qualität eine Reihe von Auszeichnungen und Preisen gewonnen: Der Eichen-, der Wald- und der Erdbeerbaumhonig wurden bei den „London Honey Awards“ 2021, der Eukalyptushonig bei den „American Foods Awards“ 2021, der Erdbeerbaumhonig auf der spanischen nationalen Imkereikonferenz 2018 und der Erika- und der Edelkastanienhonig auf der spanischen nationalen Imkereikonferenz 2016 prämiert.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

<https://run.gob.es/wzoMielAstur>



C/2025/475

17.1.2025

Mitteilung an bestimmte Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach Anhang I des Beschlusses 2012/642/GASP des Rates und nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine unterliegen

(C/2025/475)

Herrn Aliaksandr Uladzimirovich KARNIENKA (Nr. 196), Herrn Anton Genadzevich DUDAL (Nr. 260), Herrn Nikolai Vasilievich SERGEEVICH (Nr. 261) und den in Anhang I des Beschlusses 2012/642/GASP des Rates ⁽¹⁾ und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat erwägt die Aufrechterhaltung der restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannten Personen.

Den betreffenden Personen wird hiermit mitgeteilt, dass sie bis zum **24. Januar 2025** beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die vorgesehene Begründung für die Aufrechterhaltung ihrer Benennung zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1 Horizontal and Global Affairs
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 285 vom 17.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 1.